

Einladung

zur **5.** Sitzung des **Hauptausschusses** am **Dienstag**, den **31.08.2010** um **17:00 Uhr** im Sitzungssaal des Hauses **Burgstraße 8.**

Radevormwald, 18.08.2010

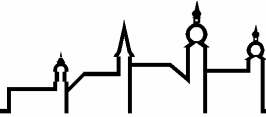
Dr. Josef Korsten
Bürgermeister

Tagesordnung: (Öffentlicher Teil)

1. Niederschrift über die 3. und 4. Sitzung des Hauptausschusses vom 17.05.2010 und 10.06.2010 (öffentlicher Teil)
2. Stadtwerke Radevormwald GmbH
Zukünftige Gesellschaftsstruktur und Verträge mit dem RWE RWN
3. Vertrag über die Abfallentsorgung
4. Nutzung städtischer Veranstaltungsräume durch Dritte
5. Brandschutzbedarfsplan Radevormwald - Vorabvorstellung
6. Mitteilungen und Fragen

(Nichtöffentlicher Teil)

7. Niederschrift über die 3. Sitzung des Hauptausschusses vom 17.05.2010 (nicht-öffentlicher Teil)
8. Vergabe: Fortschreibung des digitalen Kanalkatasters inkl. Umsetzung und Fortführung des Kanalwertekatasters der Stadt Radevormwald durch den Wupperverband
9. Niederschlagung von Forderungen
10. Mitteilungen und Fragen



Vorlage

zu Tagesordnungspunkt Nr. _____ der **5. Sitzung des Hauptausschusses am 31.08.2010**

Öffentlicher Teil Nichtöffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt:

**Stadtwerke Radevormwald GmbH
Zukünftige Gesellschaftsstruktur und Verträge mit RWE RWN**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Hauptausschuß	31.08.2010
Rat	21.09.2010

Beschlussentwurf:

siehe Anlage

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten € + 2,4 Mio.	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

siehe Anlage

Federführendes Dezernat:		Beteiligtes Dezernat:		Der Bürgermeister	
Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum

Beratungsunterlage

zur zukünftigen Gesellschaftsstruktur der Stadtwerke Radevormwald GmbH

1. BESCHLUSSVORSCHLAG

- 1.1 Der Rat stimmt dem Abschluss des anliegenden Rahmenvertrages zwischen der Stadt Radevormwald, der Bäder Radevormwald GmbH sowie der RWE/RWN Beteiligungsgesellschaft Mitte mbH zu.
- 1.2 Der Rat stimmt der Verlängerung der Beteiligung der RWE/RWN Beteiligungsgesellschaft Mitte mbH an der Stadtwerke Radevormwald GmbH sowie dem Verkauf und der Abtretung des Kaufgeschäftsanteils von der Bäder GmbH an die RWE/RWN Beteiligungsgesellschaft Mitte mbH zu. Die Zustimmung erstreckt sich auch auf den Fortsetzungs- und Kaufvertrag als Ganzes.
- 1.3 Der Rat stimmt ferner dem Abschluss des beigefügten Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Radevormwald GmbH zu.
- 1.4 Der Rat weist die Vertreter der Stadt Radevormwald in der Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat der Bäder Radevormwald GmbH sowie der Stadtwerke Radevormwald GmbH an, die Beschlüsse zu 1.1 bis 1.3 umzusetzen.

2. BEGRÜNDUNG

- 2.1 Der bestehende Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Radevormwald GmbH endet am 31.12.2010.
- 2.2 In der Zwischenzeit ist es der Verwaltung unter enger Einbeziehung des Lenkungsausschusses, der smm managementberatung gmbh sowie der Rechtsanwaltskanzlei Hogan Lovells International LLP (Düsseldorf) gelungen, mit der RWE/RWN Beteiligungsgesellschaft Mitte mbH eine Verständigung über den Abschluss des beiliegenden Rahmenvertrages (**Anlage 1**), des Fortsetzungs- und Kaufvertrages (**Anlage 2**) sowie des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Radevormwald (**Anlage 3**) zu erzielen.

(a) **Rahmenvertrag (Anlage 1)**

Der Rahmenvertrag beschreibt als Konsortialvereinbarung die gesamte Transaktion: von der Umstellung des Stammkapitals der Stadtwerke Radevormwald GmbH auf Euro über die Teilung der Geschäftsanteile bis hin zum Abschluss der Fortsetzungsvereinbarung, der Veräußerung eines Geschäftsanteils und des Abschlusses eines neuen Gesellschaftsvertrages.

(i) **Technische Betriebsführung**

Neben allgemeinen (Ziffer 5) und besonderen Grundsätzen (Ziffer 6) der Zusammenarbeit ist in Ziffer 7 die technische Betriebsführung geregelt. Die intensiven Verhandlungen mit der RWE/RWN Beteiligungsgesellschaft Mitte mbH haben ergeben, dass die Gründung einer eigenständigen Betriebsführungsgesellschaft in Radevormwald betriebswirtschaftlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führt.

Daher wurde festgelegt, dass die künftigen Betriebsführungsverträge ab 1. Januar 2011 und für alle Folgeperioden ausgeschrieben werden sollen, wobei das wirtschaftlich und technisch beste Angebot nach den Vorgaben

des Vergaberechts jeweils den Zuschlag erhalten soll. Innerhalb der Verhandlungen wurde großer Wert darauf gelegt, dass die Entscheidung über die Bedingungen des auszuschreibenden Betriebsführungsvertrages und der Zuschlag als solcher alleine der einfachen Mehrheit (der Mehrheit des kommunalen Anteilseigners) unterliegen.

Durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages ist sichergestellt, dass die Stadt Radevormwald als kommunaler Anteilseigner besondere Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten auf die Betriebsführung erhält und die Ausschreibungsmodalitäten im Wesentlichen mit kommunaler Mehrheit durchgesetzt werden können.

(ii) **Vorkaufsrecht (Ziffer 12 Rahmenvertrag in Verbindung mit §§ 6 ff. Gesellschaftsvertrag)**

Das Vorkaufsrecht - auch Vinkulierung genannt - betrifft Verfügungen der Gesellschafter - und zwar der Bäder GmbH und der RWE/RWN Beteiligungsgesellschaft Mitte mbH - über die in ihrem Eigentum stehenden Geschäftsanteile an der Stadtwerke Radevormwald GmbH.

Üblicherweise wird an dieser Stelle die Verfügung des einen Gesellschafters von der Zustimmung des anderen Gesellschafters abhängig gemacht, es sei denn, es handelt sich um konzerninterne Umstrukturierungen.

In den Vertragsverhandlungen zu § 6 des Gesellschaftsvertrages wurde diesbezüglich festgehalten, dass die Zustimmung bei Übertragungen an Gesellschaften, an denen der verfügungswillige Gesellschafter 100% der Geschäftsanteile hält, als erteilt gilt.

(iii) **Andienungspflicht (Change of Control-Klausel - Ziffer 13 Rahmenvertrag)**

Die in Ziffer 13 geregelte "Change of Control Klausel" betrifft die Ebene oberhalb der Gesellschafter, und zwar die Stadt Radevormwald GmbH sowie die RWE AG als Eigentümer der Bäder Radevormwald GmbH bzw. der RWE/RWN Beteiligungsgesellschaft Mitte mbH.

In den Verhandlungen mit dem RWE-Konzern ist es gelungen, diesbezüglich eine für die Stadt Radevormwald ausgesprochen günstige Regelung zu erreichen, die - verkürzt - folgenden Inhalt hat:

Beabsichtigt die RWE AG eine Beteiligung von mehr als 24,9% an der RWE/RWN an einen Dritten zu übertragen, so ist die Bäder GmbH berechtigt, die 49,9% Beteiligung der RWE/RWN an der Stadtwerke Radevormwald GmbH zum Verkehrswert zu kaufen.

Da sich der RWE-Konzern grundsätzlich nicht von kleineren Partnern in seiner Unternehmensstrategie einengen lassen will, werden solche Klauseln von der RWE AG regelmäßig nicht akzeptiert.

Es ist indessen gelungen, neben der Change of Control-Klausel, die bereits bei 24,9% eingreift, auch das Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes zugunsten der Stadt Radevormwald schlank und effizient auszugestalten: Innerhalb eines engen Zeitkorridors haben sich die Gesellschafter entweder über den Verkehrswert der Beteiligung zu verständigen oder einen Wirtschaftsprüfer als Schiedsrichter zu benennen; für die Ermittlung des Unternehmenswertes wurde bereits an dieser Stelle ein-

vernehmlich das Ertragswert-Verfahren auf der Grundlage der "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)" festgelegt.

Langwierige Rechtsstreitigkeiten über die Festlegung des Wertermittlungsverfahrens, der Schiedsrichter sowie des anzuwendenden Bewertungsverfahrens erübrigen sich damit und stärken die Position der Stadt Radevormwald.

In den Vertragsverhandlungen konnte ferner erreicht werden, dass zur Ausübung dieser "Change of Control-Option" grundsätzlich jeder sachliche Grund ausreicht. Erst ab dem 1. Januar 2016 ist bei Beteiligungsveräußerung durch die RWE AG in der Größenordnung zwischen 24,9 bis 49,9% ein "wichtiger Grund" in der Person des Neuerwerbers darzulegen.

(iv) **Kosten und Steuern der Vertragsdurchführung**

Hinsichtlich der Kosten und Steuern, die mit der Durchführung der Vertragswerke verbunden sind, konnte erreicht werden, dass die RWE/RWN Beteiligungsgesellschaft Mitte mbH die Kosten - insbesondere der notariellen Beurkundung, der Handelsregisteranmeldungen und -eintragungen sowie alle damit einhergehenden Verkehrssteuern - trägt.

(b) **Fortsetzungs- und Kaufvertrag (Anlage 2)**

(i) **Fortsetzungsvereinbarung**

Der Fortsetzungs- und Kaufvertrag beinhaltet die Vereinbarung der Bäder GmbH mit RWE/RWN über die Verlängerung der Beteiligung von RWE/RWN an der Stadtwerke Radevormwald GmbH.

Für den Verzicht der Bäder GmbH auf die Übernahme der von RWE/RWN gehaltenen Anteile konnte eine strategische Prämie von EUR 2,1 Mio. zusätzlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer ausbedungen werden.

In den Vertragsverhandlungen selbst wurde insbesondere eine steuerrechtlich einwandfreie Realisierung dieser Verzichtsprämie zu Gunsten der Stadt Radevormwald bzw. ihrer Tochterunternehmen diskutiert. Zur Vermeidung einer steuerrechtlich relevanten, sogenannten "verdeckten Gewinnausschüttung" steht diese Verzichtsprämie - so das Ergebnis der steuerrechtlichen Prüfung - ausschließlich der Bäder GmbH als Gesellschafterin zu. In Ziffer 3.2 des Fortsetzungs- und Kaufvertrages wurde ferner ein Regelungsmechanismus gewählt, der die Bäder GmbH vor umsatzsteuerrechtlichen Risiken im Falle von Rückerstattungsansprüchen schützt.

(ii) **Verkauf und Abtretung des Kaufgeschäftsanteils von 0,9 % an der Stadtwerke Radevormwald GmbH**

Ziffern 5 ff. des Fortsetzungs- und Kaufvertrages regeln den Verkauf des Geschäftsanteils von 0,9 % an der Stadtwerke Radevormwald GmbH durch die Bäder GmbH an RWE/RWN zum Preis von EUR 300.000.

Der Verkauf und die Abtretung des Kaufgeschäftsanteils unterliegen der Zustimmung des Rates der Stadt Radevormwald, der Gesellschafterversammlung der Bäder GmbH sowie auch der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Radevormwald GmbH.

Die in Ziffer 8 geregelten Verkäufergarantien sind bei solchen Geschäftsanteilsverkäufen üblich. Innerhalb des Verhandlungsverfahrens konnten zu Gunsten der Bäder GmbH die Haftungseinschränkungen in Ziffern 8.4 und 8.5 erreicht werden.

(iii) **Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit**

Ziffer 11.3 des Fortsetzungs- und Kaufvertrages sieht vor, dass sich die Vertragsparteien bei Rechtsstreitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges unterwerfen. Das schiedsrichterliche Verfahren hat den Vorteil einer zeitnahen, praxisorientierten Lösung des Rechtsstreites. Das schiedsrichterliche Verfahren ist vertraulich und mit dem Schiedsspruch für beide Vertragsparteien rechtlich nicht weiter angreifbar.

(c) **Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Radevormwald GmbH (Anlage 3)**

Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Radevormwald GmbH wurde vollständig neu gefasst.

(i) **Informationsrechte, Berichtspflichten, Weisungsrechte**

Es wurde insbesondere darauf geachtet, dass die der Stadt Radevormwald GmbH nach §§ 107 ff. GO NRW zustehenden Rechte gestärkt wurden (Informationsrechte, Berichtspflichten, Weisungsrechte nach § 113 GO NRW, Offenlegungspflichten gemäß § 108 Abs. 2 GO NRW, Befugnisse nach §§ 53 Abs. 1, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz, etc.).

(ii) **Verfügung über Geschäftsanteile**

Ausführlich, und im Sinne der Stadt Radevormwald GmbH schlank und effizient im Verfahren geregelt sind nunmehr die Verfügungen der Gesellschafter über Geschäftsanteile (§§ 6 ff. des Gesellschaftsvertrages sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen (§ 21 f. des Gesellschaftsvertrages).

(iii) **Machtbalance zwischen den beiden Gesellschaftern**

Vor allem über die Erfordernisse qualifizierter Mehrheiten und die Machtbalance zwischen den beiden Gesellschaftern wurde sehr intensiv verhandelt. Die RWE/RWN Beteiligungsgesellschaft Mitte mbH hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass sie mit Blick auf die Zahlung der hohen Verzichtsprämie und des ebenfalls hohen Kaufpreises für den Kaufgeschäftsanteil nicht hinter den Rechten zurückstehen wolle, die hier bislang der alte Gesellschaftsvertrag gewähre. Im Einzelnen wurden daher weitgehend die Mehrheitserfordernisse des alten Gesellschaftsvertrages übernommen. Insbesondere im Falle der Beschlussfassungen über die Vergabe künftiger Verträge über die technische Betriebsführung in Radevormwald konnte erreicht werden, dass diesbezüglich die einfache Mehrheit des kommunalen Anteilseigners ausreicht (vgl. § 11 Abs. 2 lit. o) und p) Gesellschaftsvertrag).

(iv) **Aufsichtsrat**

Die Kompetenzen des Aufsichtsrates gemäß § 11 und § 15 wurden präziser herausgearbeitet.

In § 14 des Gesellschaftsvertrages ist die innere Ordnung des Aufsichtsrates umfassender als bislang geregelt. Insbesondere wurde in § 14 Abs. 9 Satz 3 die gesetzliche Verpflichtung der Aufsichtsratsmitglieder aufgenommen, über die Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Verstößt ein Aufsichtsratsmitglied gegen die Verschwiegenheitspflicht, ist der jeweilige Gesellschafter zur unverzüglichen Abberufung verpflichtet.

Rahmenvertrag

zwischen

Stadt Radevormwald
Hohenfuhrstraße 13, 42477 Radevormwald

nachstehend auch "**Stadt**" genannt

und

Bäder Radevormwald GmbH
Am Gaswerk 13, 42477 Radevormwald,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 54416,

nachstehend auch "**Bäder GmbH**" genannt

und

RWE RWN Beteiligungsgesellschaft Mitte mbH
Kruppstraße 5, 45128 Essen,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 16784,

nachstehend auch "**RWE RWN**" genannt

Stadt, Bäder GmbH und RWE RWN nachstehend einzeln und gemeinsam auch "**Projektpartner**" und einzeln auch "**Vertragspartei**" und gemeinsam auch "**Vertragsparteien**" genannt.

[notarielle Beurkundung erforderlich]

Inhaltsverzeichnis

1.	RECHTS- UND BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE	3
2.	UMSTELLUNG DES STAMMKAPITALS DER SWR AUF EURO, KAPITALERHÖHUNG UND TEILUNG	4
3.	FORTSETZUNGSVEREINBARUNG UND VERÄUßERUNG EINES (TEIL-)GESCHÄFTSANTEILS	4
4.	ANZEIGE BEI DER KOMMUNALAUF SICHT	5
5.	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	5
6.	BESONDERE GRUNDSÄTZE	6
7.	TECHNISCHE BETRIEBSFÜHRUNG	6
8.	KONZESSIONSRECHTE / KONZESSIONSVERTRAG	7
9.	ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG	7
10.	NEUER GESELLSCHAFTSVERTRAG DER SWR	7
11.	GESELLSCHAFTSORGANE/PERSONAL	7
12.	VORKAUFSRECHT	8
13.	ANDIENUNGSPFLICHT	8
14.	KOSTEN UND STEUERN	9
15.	MITTEILUNGEN	9
16.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	-	Fortsetzungs-, Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag (" Fortsetzungs- und Kaufvertrag ")
Anlage 2	-	Gesellschaftsvertrag

Vorbemerkungen

- I. Die Stadtwerke Radevormwald GmbH mit Sitz in Radevormwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 38080 (nachstehend auch "**SWR**" genannt) hat ein Stammkapital von DM 500.000. Alleinige Gesellschafter der SWR sind die Bäder GmbH und die RWE RWN.
- II. Die Bäder GmbH mit Sitz in Radevormwald ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 54416. Alleinige Gesellschafterin der Bäder GmbH ist die Stadt Radevormwald.
- III. Die RWE RWN (früher firmierend unter RWE Plus Beteiligungsgesellschaft Mitte GmbH) mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 16784 ist eine Beteiligungsgesellschaft des RWE Konzerns für bestimmte Konzernbeteiligungen.
- IV. Gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrages der SWR in der Fassung vom 29. Januar 1999 ist die Beteiligung der RWE RWN an der SWR befristet bis zum 31. Dezember 2010, jedoch können die Gesellschafter eine Verlängerung der Beteiligung der RWE RWN über den 31. Dezember 2010 hinaus vereinbaren.
- V. Die Gesellschafter sind daran interessiert, dass die RWE RWN auch über den 31. Dezember 2010 hinaus als Gesellschafterin an der SWR beteiligt bleibt und beabsichtigen, in diesem Rahmenvertrag und den zur Umsetzung und Durchführung dieses Rahmenvertrages zu vereinbarenden Durchführungsverträgen die Einzelheiten ihrer Kooperation, ihrer Beteiligung an der SWR sowie der Geschäftstätigkeit der SWR zu vereinbaren.

Dies vorausgeschickt wird zwischen den Projektpartnern Folgendes vereinbart:

I.

1. RECHTS- UND BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE

1.1 Das Stammkapital der SWR beträgt DM 500.000. Am Stammkapital der SWR sind die Bäder GmbH und die RWE RWN wie folgt beteiligt:

- (a) Die Bäder GmbH hält einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 255.000; und
- (b) die RWE RWN hält einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 245.000.

Die von der SWR ausgegebenen Geschäftsanteile sind voll eingezahlt. Rückzahlungen sind weder offen noch verdeckt erfolgt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

1.2 Zwischen der SWR als beherrschter Gesellschaft und der Bäder GmbH wurde am 27. Dezember 2005 (Ur.-Nr. 377/2005 des Notars Dr. Werner Neyen in Duisburg ein Ergebnisabführungsvertrag geschlossen ("**Ergebnisabführungsvertrag**").

II.

Umstellung des Stammkapitals, Kapitalerhöhung, Teilung, Fortsetzungsvereinbarung und Veräußerung eines (Teil-)Geschäftsanteils**2. UMSTELLUNG DES STAMMKAPITALS DER SWR AUF EURO, KAPITALERHÖHUNG UND TEILUNG**

- 2.1 Die Bäder GmbH und RWE RWN verpflichten sich, unmittelbar im Anschluss an die Unterzeichnung dieses Rahmenvertrags das Stammkapital der SWR auf Euro umzustellen.
- 2.2 Zur Glättung der Nennbeträge von Stammkapital und der Geschäftsanteile der Gesellschafter verpflichten sich die Bäder GmbH und RWE RWN, eine Barkapitalerhöhung von nominal EUR 4.354 auf EUR 260.000 durchzuführen sowie die im Rahmen der Barkapitalerhöhung neu auszugebenden Geschäftsanteile der SWR gemäß ihrer derzeitigen Beteiligungsquote an der SWR zu übernehmen.
- 2.3 Nach Umstellung des Stammkapitals der SWR auf Euro und nach Durchführung der Barkapitalerhöhung sind die Bäder GmbH und die RWE RWN am Stammkapital der SWR in Höhe von nominal EUR 260.000 sodann wie folgt beteiligt:
- (a) Die Bäder GmbH hält einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 130.379 sowie einen weiteren Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 2.221; und
 - (b) die RWE RWN hält einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 125.267 sowie einen weiteren Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 2.133.
- 2.4 Die Bäder GmbH und RWE RWN verpflichten sich ferner, die Teilung des in Ziffer 2.3 (a) genannten Geschäftsanteils der Bäder GmbH im Nennbetrag von EUR 130.379 in zwei Geschäftsanteile im Nennbetrag von EUR 128.039 und im Nennbetrag von EUR 2.340 zu beschließen.

3. FORTSETZUNGSVEREINBARUNG UND VERÄUßERUNG EINES (TEIL-)GESCHÄFTSANTEILS

- 3.1 Zur Fortsetzung der Beteiligung der RWE RWN an der SWR über den 31. Dezember 2010 hinaus sowie zur Herstellung der von Bäder GmbH und RWE RWN intendierten Beteiligungsverhältnisse an der SWR von 50,1 % (der Bäder GmbH) und 49,9 % (der RWE RWN) werden die Bäder GmbH und RWE RWN unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages den in **Anlage 1** zu diesem Vertrag beigefügten Entwurf des notariell zu beurkundenden Fortsetzungs- und Kaufvertrags abschließen.
- 3.2 Die Verpflichtung der Bäder GmbH und der RWE RWN zur Vereinbarung des Fortsetzungs- und Kaufvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingungen (§ 158 Abs. 1 BGB) der Zustimmung des Rates der Stadt Radevormwald und der Gesellschafterversammlung der Bäder GmbH zur Verlängerung der Beteiligung von RWE RWN an der SWR, zum Verkauf und der Abtretung des Kaufgeschäftsanteils von der Bäder GmbH an die RWE RWN, sowie dem Abschluss des Fortsetzungs- und Kaufvertrags, sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SWR zum Verkauf und zur Abtretung des Kaufgeschäftsanteils an die RWE RWN. Die Stadt verpflichtet sich, in der Gesellschafterversammlung der Bäder GmbH deren Zustimmung zu erteilen. Die Bäder GmbH und die

RWE RWN verpflichten sich, in der Gesellschafterversammlung der SWR deren Zustimmung zu erteilen.

- 3.3 Nach der Abtretung des Kaufgeschäftsanteils an die RWE RWN sind die Bäder GmbH und die RWE RWN am Stammkapital der SWR sodann wie folgt beteiligt:
- (a) Die Bäder GmbH hält einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 128.039 sowie einen weiteren Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 2.221; und
 - (b) die RWE RWN hält einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 125.267, einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 2.133 sowie einen weiteren Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 2.340.
- 3.4 Die Bäder GmbH und RWE RWN werden nach Durchführung des Fortsetzungs- und Kaufvertrages ihre jeweiligen Geschäftsanteile so zusammenlegen, dass sie jeweils nur noch einen Geschäftsanteil halten.

4. ANZEIGE BEI DER KOMMUNALAUFICHT

- 4.1 Die Entscheidung der Stadt über den Fortsetzungs- und Kaufvertrag zwischen der Bäder GmbH und RWE RWN ist dem Landrat des Landkreises Gummersbach als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde spätestens sechs Wochen vor dessen Vollzug gem. § 115 GO NRW anzuzeigen.
- 4.2 Sofern die Kommunalaufsicht Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit des Projekts äußert, werden sich die Vertragsparteien bemühen, diese Zweifel auszuräumen. Sollten sich diese Zweifel nicht innerhalb eines Zeitraums von [zwei Monaten] ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Stellungnahme der Kommunalaufsicht an die Bäder GmbH ("**Erörterungsfrist**") ausräumen lassen, ist jede der Vertragsparteien berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Erörterungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von diesem Vertrag sowie dem Fortsetzungs- und Kaufvertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts sind Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien ausgeschlossen. Die Kostentragungsabrede der Ziffer 14 bleibt von einem Rücktritt einer Vertragspartei von diesem Vertrag unberührt.

III.

Grundlagen der Zusammenarbeit in der SWR

5. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Vertragsparteien bekräftigen, dass sie vertrauensvoll zusammenarbeiten werden und nach besten Kräften die unternehmerischen Ziele der SWR in gegenseitiger Unterstützung und in gegenseitiger Rücksichtnahme gemeinsam und einvernehmlich fördern werden. Dabei werden sich die Vertragsparteien nach besten Kräften bemühen, im Rahmen dieses gemeinsamen Projektes "Stadtwerke Radevormwald" auftretende Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten einer einvernehmlichen und gütlichen Lösung und Beilegung zuzuführen.

6. BESONDERE GRUNDSÄTZE

- 6.1 Es besteht Einvernehmen zwischen den Projektpartnern, dass sie alle Anstrengungen unternehmen werden, um die SWR als leistungs- und ertragsstarkes, effizientes und wachstumsorientiertes Versorgungsunternehmen in den Sparten Strom, Gas und Wasser zu führen. Weiterhin besteht Einigkeit zwischen den Projektpartnern, dass das Unternehmen und insbesondere die Sparten Strom, Gas und Wasser sowie etwaige hinzukommende Sparten nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen, d. h. mit Gewinnerzielungsabsicht geführt werden sollen, und zwar auch unter angemessener Berücksichtigung eines möglichst sicheren, marktorientierten und umweltgerechten Leistungsangebots.
- 6.2 Weiterhin besteht Einvernehmen zwischen den Projektpartnern, dass die Preise für Strom, Gas und Wasser sowie etwaige weitere Produkte marktorientiert gestaltet und festgesetzt werden und neben der Selbstkostendeckung eine angemessene Kapitalverzinsung gewährleisten sollen.
- 6.3 Bei der Bilanzierung und Bewertung sowie der Ergebnisverwendung ist auf reale Substanzerhaltung zu achten. Des Weiteren ist bei der Ergebnisverwendung darauf zu achten, dass die Eigenkapitalquote der SWR angemessen bleibt. Die Projektpartner werden Gewinne der SWR grundsätzlich ausschütten.
- 6.4 Die Projektpartner werden sich bemühen, dass die zur Darstellung von angemessenen Bilanzrelationen notwendigen Kapitalerhöhungen der SWR zeitgerecht beschlossen werden.
- 6.5 Weiterhin besteht Einvernehmen zwischen den Projektpartnern, dass die SWR jährlich, zusammen mit dem Wirtschaftsplan, eine mittelfristige Investitions-, Finanz-, Ergebnis- und Bilanzplanung für jeweils mindestens vier Jahre sowie einen einjährigen Personalwirtschaftsplan (Gesamtbetrachtung) erstellen soll. Dabei soll der Wirtschaftsplan der Genehmigung durch den Aufsichtsrat unterliegen und von diesem verabschiedet werden.
- 6.6 Schließlich werden die Projektpartner darauf hinwirken, dass die Geschäftsführung der SWR den Projektpartnern innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der ersten Hälfte des Geschäftsjahres eine Erfolgsrechnung für das abgelaufene erste Halbjahr vorlegt und auf dieser Basis eine Prognose für das Gesamte erstellt. Die Bäder GmbH und RWE RWN werden zudem darauf hinwirken, dass unter Teilnahme der RWE RWN sowie des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung der Bäder GmbH mindestens ein jährliches Strategiegespräch mit der Geschäftsführung der SWR durchgeführt wird, in dem auf Basis eines betriebs- und energiewirtschaftlichen Kennzahlenvergleichs die weitere Geschäftsentwicklung erörtert wird.

7. TECHNISCHE BETRIEBSFÜHRUNG

- 7.1 Die SWR hat mit der RWE Energie Aktiengesellschaft (als Rechtsvorgängerin der RWE RWN) am 24. Februar 1999/15. Juli 1999 einen Vertrag über die Technische Betriebsführung für die Stromversorgung abgeschlossen, nach welchem die RWE RWN die technische Betriebsführung der Stromversorgungsanlagen der SWR in Radevormwald und Breckerfeld übernommen hat ("**Betriebsführungsvertrag**"). Der Betriebsführungsvertrag läuft am 31. Dezember 2010 aus.

- 7.2 Die technische Betriebsführung ab 1. Januar 2011 und für alle Folgeperioden soll nach dem Willen der Vertragsparteien ausgeschrieben werden, wobei das wirtschaftlich und technisch beste Angebot nach den Vorgaben des Vergaberechts jeweils den Zuschlag erhalten soll.

8. KONZESSIONSRECHTE / KONZESSIONSVERTRAG

- 8.1 Die Stadt Radevormwald beabsichtigt, der SWR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des rechtlich Zulässigen die für die Durchführung des Gesellschaftszwecks im Einzelfall notwendigen Konzessionen, zurzeit für die Strom-, Gas- und Wasserversorgung, zu erteilen
- 8.2 Der zwischen der SWR und der Stadt am 7. Juli 2003 geschlossene Konzessionsvertrag bleibt von den Bestimmungen dieses Vertrages unberührt.

9. ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

Unmittelbar im Anschluss an die Abtretung des Kaufgeschäftsanteils an die RWE RWN werden die Vertragsparteien die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrags dahingehend abändern, dass der RWE RWN als außen stehender Gesellschafterin der SWR eine Ausgleichszahlung in Höhe von 49,9% des gemäß § 3 Abs. 3 ermittelten Betrages für jedes volle Geschäftsjahr erhält.

10. NEUER GESELLSCHAFTSVERTRAG DER SWR

- 10.1 Die Bäder GmbH und RWE RWN verpflichten sich unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages den in **Anlage 2** zu diesem Vertrag beigefügten Entwurf eines neuen Gesellschaftsvertrags für die SWR zu beschließen.
- 10.2 Die Bestimmungen dieses Vertrags gehen im Verhältnis zwischen der Bäder GmbH und der RWE RWN als Gesellschafter der SWR den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der SWR vor. Im Falle von Widersprüchen werden die Bäder GmbH und RWE RWN erforderlichenfalls den Gesellschaftsvertrag der SWR anpassen. Soweit die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder in Einklang mit dieser Vereinbarung getroffene Entscheidungen der Umsetzung auf Ebene der SWR bedürfen, ist jeder Gesellschafter verpflichtet, nach besten Kräften für die umgehende Umsetzung auf Ebene der SWR zu sorgen.

11. GESELLSCHAFTSORGANE/PERSONAL

- 11.1 Die Geschäftsführung der SWR besteht aus mindestens einem Geschäftsführer, höchstens aber aus zwei Geschäftsführern. Ein zweiter Geschäftsführer kann nur einvernehmlich bestellt werden. Die Projektpartner sind sich einig, dass jeder Geschäftsführer auf Vorschlag der Bäder GmbH, der ausschließlich nach fachlicher und persönlicher Eignung auszuwählen ist, von der Gesellschafterversammlung einvernehmlich bestellt wird. RWE RWN darf lediglich bei schwerwiegenden Bedenken gegen die Person des von der Bäder

GmbH vorgeschlagenen Kandidaten die Zustimmung verweigern. Bäder GmbH und RWE RWN werden sich insoweit vor Bestellung des Geschäftsführers abstimmen.

- 11.2 Der Aufsichtsrat der SWR soll aus 13 (dreizehn) Mitgliedern bestehen, von denen die Bäder GmbH 6 (sechs) und RWE RWN 6 (sechs) Mitglieder stellen. Des Weiteren ist der Bürgermeister der Stadt Radevormwald Mitglied des Aufsichtsrates. Den Vorsitzenden im Aufsichtsrat stellt die Bäder GmbH, den Stellvertreter RWE RWN.
- 11.3 Die Projektpartner werden über sämtliche Fragen, die die SWR bzw. die Abstimmung in den Organen der SWR betreffen, rechtzeitig zwecks Abstimmung Konsortialgespräche führen. Die Konsortialgespräche finden je nach Bedarf und auf Verlangen eines Projektpartners statt.

12. VORKAUFRECHT

Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter der SWR ist der andere Gesellschafter oder ein von diesem bestimmter Dritter zum Vorkauf berechtigt. Das Vorkaufsrecht gilt nicht im Falle konzerninterner Umstrukturierungen. Für Einzelheiten des Vorkaufsrechts wird auf den in **Anlage 2** enthaltenen neu gefassten Gesellschaftsvertrag der SWR verwiesen.

13. ANDIENUNGSPFLICHT

- 13.1 Falls ein Dritter, mit Ausnahme eines verbundenen Unternehmens i. S. d. §§ 15 ff. AktG und nicht im Falle konzerninterner Umstrukturierungen, in einem oder mehreren Schritten eine Beteiligung von mehr als 24,9 % des Grundkapitals der RWE RWN erwirbt, ist die RWE RWN auf Verlangen der Bäder GmbH verpflichtet, ihre Beteiligung an der SWR unverzüglich zum Verkehrswert an die Bäder GmbH oder einen von dieser zu bestimmenden Dritten zu verkaufen, und zwar - je nach Verlangen der Bäder GmbH - ganz oder zum Teil. Die RWE RWN wird der Bäder GmbH unverzüglich über den Erwerb der Beteiligung durch den Dritten schriftlich Mitteilung machen. Das Verlangen ist von der Bäder GmbH bis spätestens zum Ablauf von acht Wochen nach Mitteilung des Erwerbs der in Satz 1 bezeichneten Beteiligung an der RWE RWN durch den dort bezeichneten Dritten, die von der RWE RWN an die Bäder GmbH zu richten ist, schriftlich dieser gegenüber zu äußern. Beträgt der Beteiligungserwerb nach Satz 1 zwischen 24,9 bis 49,9 % an der RWE RWN, bedarf die Ausübung der Verlangens durch die Bäder GmbH der Darlegung eines sachlichen Grundes in der Person des Erwerbers. Ab 01. Januar 2016 ist im Falle eines Beteiligungserwerbs nach Satz 1 zwischen 24,9 bis 49,9 % an der RWE RWN bei Ausübung des Verlangens durch die Bäder GmbH ein wichtiger Grund in der Person des Erwerbers darzulegen.
- 13.2 Unmittelbar nach Zugang des schriftlichen Verlangens werden die Bäder GmbH, RWE RWN und SWR sämtliche Maßnahmen ergreifen und Erklärungen abgeben, die im Hinblick auf und im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Übertragung der Geschäftsanteile von der RWE RWN auf die Bäder GmbH oder den von dieser bezeichneten Dritten erforderlich sind. Insbesondere werden die Bäder GmbH und RWE RWN unverzüglich Verhandlungen über den Kaufpreis (Verkehrswert der Beteiligung) aufnehmen. Falls die Bäder GmbH und RWE RWN nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens eine Einigung über den Kaufpreis/Verkehrswert der Beteiligung erzielen, werden die Bäder

der GmbH und RWE RWN einvernehmlich einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Ermittlung des Kaufpreises/Verkehrswertes der Beteiligung beauftragen. Sollten sich die Bäder GmbH und RWE RWN über den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht innerhalb von einem weiteren Monat einigen, wird er/sie auf Antrag einer der Vertragsparteien vom Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer Düsseldorf ernannt. Die Ermittlung des Unternehmenswerts erfolgt nach dem Ertragswertverfahren auf der Grundlage der "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)", verabschiedet vom Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in der jeweils gültigen Fassung (das Ertragswertverfahren ist derzeit in Abschnitt 7.2 der IDW S 1 in der Fassung von 2008 behandelt). Die Kaufpreisbestimmung/Ermittlung des Verkehrswertes durch den Wirtschaftsprüfer/die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist zwischen der Bäder GmbH und RWE RWN verbindlich. Die Kostentragung des Gutachtens setzt der Gutachter nach billigem Ermessen fest.

- 13.3 Für weitere Einzelheiten der Andienungspflicht wird auf den in **Anlage 2** enthaltenen neugefassten Gesellschaftsvertrag der SWR verwiesen.

IV.

Gemeinsame Vorschriften

14. KOSTEN UND STEUERN

- 14.1 Die Bäder GmbH, die Stadt und RWE RWN tragen jeweils die Kosten der von ihnen im Rahmen dieses Projektes "Stadtwerke Radevormwald" beauftragten Berater (Anwaltshonorare, Honorare für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) selbst. Im Übrigen werden die Kosten dieses Vertrages und der zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Maßnahmen und Verträge, insbesondere die Kosten für notariellen Beurkundung, Handelsregisteranmeldungen und -eintragungen von RWE RWN getragen.
- 14.2 Alle Verkehrssteuern, einschließlich der Grunderwerbssteuer und ähnlicher Steuern, oder Abgaben, die aufgrund des Abschlusses oder der Durchführung dieses Vertrages anfallen sollten, trägt RWE RWN. Eigene Ertragssteuern oder Zuschlagssteuern (Körperschaftsteuern, Gewerbesteuern, Kapitalertragssteuern, Solidaritätszuschlag), die durch diesen Vertrag ausgelöst werden, trägt jede Partei selbst.

15. MITTEILUNGEN

- 15.1 Alle Mitteilungen und anderen rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form vorgeschrieben ist, und gelten mit dem Zugang beim Empfänger als erfolgt.
- 15.2 Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung sind an folgende Anschriften zu richten:

- (a) Stadt Radevormwald
z. H. des Bürgermeisters

Hohenfuhrstraße 13
42477 Radevormwald

- (b) Bäder Radevormwald GmbH
z. H. der Geschäftsführung
Carl-Diem-Strasse 33
42477 Radevormwald
- (c) RWE RWN Beteiligungsgesellschaft Mitte mbH
z. H. der Geschäftsführung
Kruppstraße 5
44128 Essen
- (d) Stadtwerke Radevormwald GmbH
z. H. der Geschäftsführung
Am Gaswerk 13
42477 Radevormwald

Die vorgenannten Adressen sind solange gültig, bis eine Änderung dem jeweils anderen Vertragspartner durch Einschreiben gegen Rückschein mitgeteilt wurde.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1 Dieser Rahmenvertrag ersetzt den zwischen der Stadt und der RWE RWN geschlossenen Konsortialvertrag vom 29. Juni 1998.
- 16.2 Dieser Rahmenvertrag ist mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2026 kündbar. Andernfalls verlängert er sich um jeweils 10 Jahre.
- 16.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, sofern gesetzlich keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, und können nur einvernehmlich erfolgen.
- 16.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, so werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Fall einer Vertragslücke.
- 16.5 Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsordnung der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. RWE RWN und die Bäder GmbH bestellen jeweils einen Schiedsrichter, der dritte Schiedsrichter, der Vorsitzender des Schiedsgerichts ist, wird einvernehmlich von den von RWE RWN und der Bäder GmbH bestellten Schiedsrichtern bestellt werden. Sitz des Schiedsgerichts ist Düsseldorf. Das schiedsrichterliche Verfahren ist vertraulich. §§ 68 ff. ZPO finden Anwendung.

Gelöscht: und

* * * * *

[Unterschriften]

- Anlage 1** - Fortsetzungs- und Kaufvertrag
- Anlage 2** - Gesellschaftsvertrag

Entwurf

Anlage 1

zum Rahmenvertrag

**Fortsetzungs-
und
Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag
("Fortsetzungs- und Kaufvertrag")**

Entwurf

**Fortsetzungs-
und
Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag**

(**"Fortsetzungs- und Kaufvertrag"**)

zwischen

Bäder Radevormwald GmbH

Am Gaswerk 13, 42477 Radevormwald,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 54416

nachstehend auch "**Bäder GmbH**" genannt

und

RWE RWN Beteiligungsgesellschaft Mitte mbH

Kruppstrasse 5, 45128 Essen,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 16784

nachstehend auch "**RWE RWN**" genannt

Bäder GmbH und RWE RWN nachstehend einzeln auch "**Vertragspartei**" und gemeinsam auch "**Vertragsparteien**" genannt

Inhaltsverzeichnis:

1.	RECHTS- UND BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE	6
2.	VERLÄNGERUNG DER BETEILIGUNG VON RWE RWN	6
3.	ZAHLUNG EINER PRÄMIE FÜR DEN VERZICHT	6
4.	ZUSTIMMUNGEN ZUR FORTSETZUNGSVEREINBARUNG	7
5.	VERKAUF UND ABTRETUNG	7
6.	KAUFPREIS	7
7.	ZUSTIMMUNGEN ZUM VERKAUF UND ZUR ABTRETUNG DES KAUFGESCHÄFTSANTEILS	8
8.	GARANTIE	8
9.	KOSTEN UND STEUERN	9
10.	MITTEILUNGEN	9
11.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

Entwurf

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 4.1 Zustimmung des Rates der Stadt Radevormwald zur Verlängerung der Beteiligung von RWE RWN an der SWR
- Anlage 4.2 Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Bäder GmbH zur Verlängerung der Beteiligung der RWE RWN an der SWR
- Anlage 7.1 Zustimmung des Rates der Stadt Radevormwald zum Verkauf und der Abtretung des Kaufgeschäftsanteils von der Bäder GmbH an die RWE RWN und dem Abschluss dieses Vertrages
- Anlage 7.2 Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Bäder GmbH zum Verkauf und der Abtretung des Kaufgeschäftsanteils von der Bäder GmbH an die RWE RWN und dem Abschluss dieses Vertrages
- Anlage 7.3 Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SWR zum Verkauf und der Abtretung des Kaufgeschäftsanteils von der Bäder GmbH an die RWE RWN

Entwurf

Vorbemerkungen

- I. Die Stadtwerke Radevormwald GmbH mit Sitz in Radevormwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 38080 (nachstehend auch "**SWR**" genannt) hat ein Stammkapital von **EUR 260.000**. Alleinige Gesellschafter der SWR sind die Bäder GmbH und die RWE RWN.
- II. Die Bäder GmbH mit Sitz in Radevormwald ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 54416. Alleinige Gesellschafterin der Bäder GmbH ist die Stadt Radevormwald.
- III. Die RWE RWN (früher firmierend unter RWE Plus Beteiligungsgesellschaft Mitte GmbH) mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 16784 ist eine Beteiligungsgesellschaft des RWE Konzerns für bestimmte Konzernbeteiligungen.
- IV. Gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrages der SWR in der Fassung vom 29. Januar 1999 ist die Beteiligung der RWE RWN an der SWR befristet bis zum 31. Dezember 2010, jedoch können die Gesellschafter eine Verlängerung der Beteiligung der RWE RWN über den 31. Dezember 2010 hinaus vereinbaren.
- V. Am [●] 2010 haben die Vertragsparteien einen Rahmenvertrag über die Kooperation der Vertragsparteien als Gesellschafter der SWR geschlossen. In Durchführung einzelner Vereinbarungen dieses Rahmenvertrags sind sich die Vertragsparteien einig, dass die RWE RWN ihre Beteiligung an der SWR über den 31. Dezember 2010 hinaus zeitlich unbefristet fortsetzt und einen weiteren Teilgeschäftsanteil in der Höhe von 0,9% des Stammkapitals der SWR von der Bäder GmbH erwirbt.
- VI. Das Bundeskartellamt, 8. Beschlussabteilung, hat mit Beschluss vom 30. April 2010, Aktenzeichen: B 8-109/09, die Verlängerung der Beteiligung von RWE RWN an der SWR aufschiebend bedingt genehmigt (Nebenbestimmung Ziffer II.1). Mit Schreiben des Bundeskartellamtes vom 01. Juni 2010 wird der RWE AG bestätigt, dass die verfügte aufschiebende Bedingung rechtswirksam erfüllt ist.

I. Allgemeines

1. RECHTS- UND BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE

- 1.1 Das Stammkapital der SWR beträgt EUR/DM [●]. Am Stammkapital der SWR sind die Bäder GmbH und die RWE RWN wie folgt beteiligt:
- (a) Die Bäder GmbH hält einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 128.039, einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 2.221 sowie einen weiteren Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 6 der Gesellschafterliste der SWR vom [●] im Nennbetrag von EUR 2.340 („**Kaufgeschäftsanteil**“); und
 - (b) die RWE RWN hält einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 125.267 sowie einen weiteren Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 2.133.
- 1.2 Die von der SWR ausgegebenen Geschäftsanteile sind voll eingezahlt¹. Rückzahlungen sind weder offen noch verdeckt erfolgt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

II. Fortsetzungsvereinbarung

2. VERLÄNGERUNG DER BETEILIGUNG VON RWE RWN

- 2.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die unbefristete Verlängerung der Beteiligung von RWE RWN an der SWR. Die Bäder GmbH verzichtet auf ihr Recht, gemäß §§ 18, 19 des Gesellschaftsvertrages der SWR, die Anteile der RWE RWN an der SWR zu übernehmen. RWE RWN ist bereit, die Beteiligung an der SWR unbefristet fortzusetzen.
- 2.2 Die Zustimmung der Bäder GmbH zur unbefristeten Verlängerung der Beteiligung von RWE RWN an der SWR sowie ihr Verzicht auf ihr Recht, gemäß §§ 18, 19 des Gesellschaftsvertrages der SWR, die Anteile der RWE RWN an der SWR zu übernehmen, stehen unter der aufschiebenden Bedingungen (§ 158 Abs. 1 BGB) der vollständigen und fristgemäßen Zahlung der Verzichtsprämie gemäß Ziffer 3 Abs. 1 dieses Vertrags.

3. ZAHLUNG EINER PRÄMIE FÜR DEN VERZICHT

- 3.1 RWE RWN zahlt an die Bäder GmbH für den Verzicht der Bäder GmbH auf die Übernahme der von RWE RWN gehaltenen Anteile einen Betrag in Höhe von

EUR 2.100.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen einhunderttausend)

zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die Bäder GmbH wird RWE RWN über diesen Betrag eine § 14 UStG entsprechende Rechnung ausstellen.

- 3.2 Wenn das für die Bäder GmbH zuständige Finanzamt aufgrund eines bestandskräftigen Bescheids feststellt, dass die von ihr erbrachte Leistung nicht der Umsatzsteuer unterliegt bzw. nicht umsatzsteuerpflichtig ist, wird die Bäder GmbH in angemessener Frist nach Erhalt des Bescheids die von RWE RWN entrichtete Umsatzsteuer zurückzahlen. Die Bäder GmbH zahlt an RWE RWN ferner die auf die entrichtete Umsatzsteuer entfallenden

¹ **Hogan Lovells:** Falls eine Kapitalerhöhung vereinbart wird, ist diese Aussage nur dann zutreffend, sofern die auf die neu auszugebenden Anteile zu leistenden Einlagen auch tatsächlich im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrages bereits erbracht wurden.

Zinsen im Sinne von § 233 a der Abgabenordnung, die das Finanzamt an die Bäder GmbH ausgezahlt hat.

3.3 Die Zahlung der Prämie gemäß Ziffer 3.1 ist zehn Bankarbeitstage nach Beurkundung dieses Vertrages fällig. Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das Konto der Bäder GmbH bei der Stadtparkasse [•], Konto-Nr. [•], BLZ [•] oder ein sonstiges von der Bäder GmbH schriftlich gegenüber RWE RWN mitgeteiltes Konto.

4. ZUSTIMMUNGEN ZUR FORTSETZUNGSVEREINBARUNG

4.1 Ausweislich des in **Anlage 4.1** beigefügten Auszuges aus dem Protokoll vom [•] 2010 der Sitzung des Rates der Stadt Radevormwald vom [•] 2010 hat der Rat der Stadt Radevormwald der Fortsetzung der Beteiligung der RWE RWN an SWR und dem Abschluss dieser Vereinbarung zugestimmt.

4.2 Weiterhin hat ausweislich des in **Anlage 4.2** beigefügten Beschlusses der Gesellschafterversammlung der Bäder GmbH vom [•] 2010 die Gesellschafterversammlung der Bäder GmbH der Fortsetzung der Beteiligung der RWE RWN an der SWR und dem Abschluss dieses Vertrages zugestimmt.

III. Verkauf und Abtretung des Kaufgeschäftsanteils

5. VERKAUF UND ABTRETUNG

5.1 Die Bäder GmbH verkauft hiermit der RWE RWN den Kaufgeschäftsanteil mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01. Januar 2011 (0:00 Uhr) („**Stichtag**“) gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages.

5.2 Die Bäder GmbH tritt hiermit den Kaufgeschäftsanteil an die RWE RWN ab, die die Abtretung annimmt. Die Abtretung des Kaufgeschäftsanteils steht unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) der vollständigen Zahlung des Kaufpreises nach Maßgabe von Ziffer 6 dieses Vertrages.

5.3 Der Kaufgeschäftsanteil wird mit allen dazugehörigen Rechten verkauft, einschließlich des Rechts zum Gewinnbezug für das ab dem 01. Januar 2010 laufende Geschäftsjahr. [Am Stichtag nicht ausgeschüttete Gewinne des Vorjahres stehen ausschließlich der Bäder GmbH zu]. In diesem Zusammenhang erkennt RWE RWN an, dass zwischen der SWR als beherrschter Gesellschaft und der Bäder GmbH am 27. Dezember 2005 (Ur.-Nr. 377/2005 des Notars Dr. Werner Neyen in Duisburg ein Ergebnisabführungsvertrag geschlossen wurde ("**Ergebnisabführungsvertrag**"), nachdem die SWR verpflichtet ist, ihren gesamten Gewinn an die Bäder GmbH abzuführen.

6. KAUFPREIS

6.1 Der von RWE RWN an die Bäder GmbH zu entrichtende Kaufpreis für den gemäß Ziffer 5.1 verkauften Kaufgeschäftsanteil beträgt

EUR 300.000,00

(in Worten: Euro dreihunderttausend).

6.2 Der Kaufpreis ist zehn Bankarbeitstage nach Beurkundung dieses Vertrages zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto der Bäder GmbH bei der

Stadtparkasse [•], Kontonummer [•], BLZ [•] oder ein sonstiges von der Bäder GmbH schriftlich gegenüber RWE RWN mitgeteiltes Konto. Die Bäder GmbH verpflichtet sich, dem amtierenden Notar die vollständige Kaufpreiszahlung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Gelöscht: Stadtparkasse [•],

Gelöscht: Kontonummer [•],

Gelöscht: BLZ [•]

Gelöscht: oder ein sonstiges von der Bäder GmbH schriftlich gegenüber RWE RWN mitgeteiltes Konto. Die Bäder GmbH verpflichtet sich, dem amtierenden Notar die vollständige Kaufpreiszahlung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

7. ZUSTIMMUNGEN ZUM VERKAUF UND ZUR ABTRETUNG DES KAUFGESCHÄFTSANTEILS

- 7.1 Ausweislich des in **Anlage 7.1** beigefügten Auszuges aus dem Protokoll vom [•] 2010 der Sitzung des Rates der Stadt Radevormwald vom [•] 2010 hat der Rat der Stadt Radevormwald dem Verkauf und der Abtretung des Kaufgeschäftsanteils von der Bäder GmbH an die RWE RWN und dem Abschluss dieses Vertrages zugestimmt.
- 7.2 Weiterhin hat ausweislich des in **Anlage 7.2** beigefügten Beschlusses der Gesellschafterversammlung der Bäder GmbH vom [•] 2010 die Gesellschafterversammlung der Bäder GmbH dem Verkauf und der Abtretung des Kaufgeschäftsanteils von der Bäder GmbH an die RWE RWN und dem Abschluss dieses Vertrages zugestimmt.
- 7.3 Zudem hat ausweislich des in **Anlage 7.3** beigefügten Beschlusses der Gesellschafterversammlung der SWR vom [•] 2010 die Gesellschafterversammlung der SWR dem Verkauf und der Abtretung des Kaufgeschäftsanteils von der Bäder GmbH an die RWE RWN zugestimmt.

8. GARANTIEN

- 8.1 Die Bäder GmbH garantiert im Wege eines selbständigen Garantieversprechens gem. § 311 BGB, dass sie alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin des Kaufgeschäftsanteils ist, dieser nicht mit Rechten Dritter belastet ist, die Stammeinlage voll eingezahlt ist und eine Nachschusspflicht nicht besteht.
- 8.2 Darüber hinaus sind alle Ansprüche von RWE RWN wegen Sachmängeln und Rechtsmängeln ausgeschlossen, einschließlich wegen Mängeln des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, es sei denn, die Bäder GmbH handelt vorsätzlich pflichtwidrig.
- 8.3 Sollte sich herausstellen, dass eines der in vorstehender Ziffer 8.1 erklärten Garantieversprechens von der Bäder GmbH nicht zutreffend oder unvollständig ist, kann RWE RWN von der Bäder GmbH - vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen - Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB in der Weise verlangen, dass die Bäder GmbH die RWE RWN so zu stellen hat, wie diese stehen würde, wenn die betreffende Garantie zutreffend oder vollständig gewesen wäre (Naturalrestitution). Ist es der Bäder GmbH nicht möglich, diesen Zustand herzustellen, kann die RWE RWN verlangen, dass ein ihr entstandener Schaden in Geld ersetzt wird.

- 8.4 Weiterhin besteht Einvernehmen darüber, dass über die Haftung gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 8 hinaus die Haftung der Bäder GmbH wegen einer Garantieverletzung ausgeschlossen ist. Insbesondere ist der Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die Minderung ausgeschlossen. Das gilt nicht im Falle vorsätzlichen Handelns.

Des Weiteren ist jegliche sonstige Haftung der Bäder GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere die Haftung aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen ausgeschlossen, es sei denn, die Bäder GmbH hat die ihr obliegenden Verpflichtungen vorsätzlich verletzt.

- 8.5 Abschließend bekräftigen die Vertragsparteien, dass die in vorstehender Ziffer 8 Abs. 1 aufgeführten Garantien keine Beschaffenheitsvereinbarung oder Beschaffenheitsgarantien i.S.d. §§ 443, 444 BGB darstellen und nach dem Willen der Vertragsparteien darstellen sollen, sondern vielmehr als selbständige Garantien zu verstehen sind.

IV. Weitere Bestimmungen

9. KOSTEN UND STEUERN

- 9.1 Die Bäder GmbH, die Stadt und RWE RWN tragen jeweils die Kosten der von ihnen im Rahmen dieses Vertrages beauftragten Berater (Anwaltshonorare, Honorare für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) selbst. Im Übrigen werden die Kosten dieses Vertrages und der zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Maßnahmen und Verträge, insbesondere die Kosten für notariellen Beurkundung, Handelsregisteranmeldungen und -eintragungen von RWE RWN getragen.

- 9.2 Alle Verkehrssteuern, einschließlich der Grunderwerbssteuer und ähnlicher Steuern oder Abgaben, die aufgrund des Abschlusses oder der Durchführung dieses Vertrages anfallen sollten, trägt RWE RWN.

10. MITTEILUNGEN

- 10.1 Alle Mitteilungen und anderen rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form vorgeschrieben ist, und gelten mit dem Zugang beim Empfänger als erfolgt.

- 10.2 Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung sind an folgende Anschriften zu richten:

- (a) Bäder Radevormwald GmbH
z. H. der Geschäftsführung
Carl-Diem-Strasse 33
42477 Radevormwald
- (b) RWE RWN Beteiligungsgesellschaft Mitte mbH
z. H. der Geschäftsführung
Kruppstraße 5
44128 Essen
- (c) Stadtwerke Radevormwald GmbH
z. H. der Geschäftsführung
Am Gaswerk 13

42477 Radevormwald

Die vorgenannten Adressen sind solange gültig, bis eine Änderung dem jeweils anderen Vertragspartner durch Einschreiben gegen Rückschein mitgeteilt wurde.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, sofern gesetzlich keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, und können nur einvernehmlich erfolgen.
- 11.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, so werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Fall einer Vertragslücke.
- 11.3 Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsordnung der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. RWE RWN und die Bäder GmbH bestellen jeweils einen Schiedsrichter, der dritte Schiedsrichter, der Vorsitzender des Schiedsgerichts ist, wird einvernehmlich von den von RWE RWN und der Bäder GmbH bestellten Schiedsrichtern bestellt werden. Sitz des Schiedsgerichts ist Düsseldorf. Das schiedsrichterliche Verfahren ist vertraulich. §§ 68 ff. ZPO finden Anwendung.

Gelöscht: und

[Unterschriften]

- Anlage 4.1 Zustimmung des Rates der Stadt Radevormwald zur Verlängerung der Beteiligung von RWE RWN an der SWR
- Anlage 4.2 Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Bäder GmbH zur Verlängerung der Beteiligung der RWE RWN an der SWR
- Anlage 7.1 Zustimmung des Rates der Stadt Radevormwald zum Verkauf und der Abtretung des Kaufgeschäftsanteils von der Bäder GmbH an die RWE RWN und dem Abschluss dieses Vertrages
- Anlage 7.2 Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Bäder GmbH zum Verkauf und der Abtretung des Kaufgeschäftsanteils von der Bäder GmbH an die RWE RWN und dem Abschluss dieses Vertrages
- Anlage 7.3 Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SWR zum Verkauf und der Abtretung des Kaufgeschäftsanteils von der Bäder GmbH an die RWE RWN

DUSLIB01/DUSTD/357394.04

Hogan Lovells

Entwurf

**Anlage 2
zum Rahmenvertrag**

**Gesellschaftsvertrag
der
Stadtwerke Radevormwald GmbH**

Entwurf

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 FIRMA UND SITZ DER GESELLSCHAFT.....	3	
§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS.....	3	
§ 3 STAMMKAPITAL.....	3	
§ 4 GESCHÄFTSJAHR UND DAUER DER GESELLSCHAFT	3	
§ 5 BEKANNTMACHUNGEN	3	
§ 6 VERFÜGUNGEN ÜBER GESCHÄFTSANTEILE	4	
§ 7 ANDIENUNGSPFLICHT	4	
§ 8 VORKAUFRECHT	5	
§ 9 ORGANE DER GESELLSCHAFT	5	
§ 10 GESCHÄFTSFÜHRER.....	5	
§ 11 GESCHÄFTSFÜHRUNG	6	
§ 12 VERTRETUNG.....	7	
§ 13 BILDUNG, ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER DES AUFSICHTSRATES	8	
§ 14 INNERE ORDNUNG DES AUFSICHTSRATES	9	
§ 15 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATES	10	
§ 16 ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG	11	
§ 17 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN	12	
§ 18 GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE	12	<input type="text" value="Gelöscht: 12"/>
§ 19 WIRTSCHAFTSPLAN.....	13	<input type="text" value="Gelöscht: 13"/>
§ 20 JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT UND PRÜFUNG	13	
§ 21 EINZIEHUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN	14	
§ 22 EINZIEHUNGSVERGÜTUNG	15	
§ 23 SALVATORISCHE KLAUSEL	15	<input type="text" value="Gelöscht: 15"/>
		<input type="text" value="Gelöscht: 16"/>

- 3 -

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:

Stadtwerke Radevormwald GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Radevormwald.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, die Durchführung aller damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, die Übernahme der Betriebsführung von Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder andere Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie Unternehmens- und Interessengemeinschaften eingehen.
- (3) Die Gesellschaft darf Vertretungen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten.

§ 3
Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 260.000 (in Worten: EUR zweihundertsechzigtausend).
- (2) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.

§ 4
Geschäftsjahr und Dauer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen - soweit gesetzlich erforderlich - ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 6 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss. Der Beschluss bei dem der verfügungswillige Gesellschafter stimmberechtigt ist, bedarf einer Mehrheit von 55% der abgegebenen Stimmen. Übertragen Gesellschafter Geschäftsanteile auf mit ihnen verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG darf die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nur aus wichtigem Grund versagt werden. Bei Übertragungen an Gesellschaften, an denen die Stadt Radevormwald oder die RWE AG 100 % der Geschäftsanteile mittelbar oder unmittelbar hält, gilt die Zustimmung als erteilt.
- (2) Übertragungen von Geschäftsanteilen sind zudem (dinglich) nur wirksam, wenn das Verfahren gemäß den nachfolgenden §§ 7 und 8 durchgeführt worden ist, d.h. die Geschäftsanteile gemäß § 7 Abs. 1 angedient worden sind und - im Hinblick auf das Vorkaufsrecht gemäß § 8 - der Verkäufer den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Kaufvertrages sämtlichen Berechtigten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 mitgeteilt hat, oder wenn die Gesellschafterversammlung mit 55% der abgegebenen Stimmen unter ausdrücklichem Verzicht auf die Durchführung des Verfahrens gemäß den nachfolgenden §§ 7 und 8 der Übertragung zustimmt. Hat die Gesellschafterversammlung einer Übertragung von Geschäftsanteilen auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff AktG zugestimmt, finden die §§ 7 und 8 auf diese Übertragung keine Anwendung.

§ 7 Andienungspflicht

- (1) Beabsichtigt ein Gesellschafter, einen Geschäftsanteil ganz oder teilweise zu übertragen, hat er diesen den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief unter gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft zu dem Verkehrswert des Geschäftsanteils im Zeitpunkt der Andienung zum Erwerb anzubieten. Erzielen die Gesellschafter über die Höhe des Verkehrswertes keine Einigung, findet § 22 Absatz 2 sinngemäße Anwendung. Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, den angebotenen (Teil-)Geschäftsanteil zu erwerben, wenn sie ihre Erwerbsbereitschaft innerhalb von zwei Monaten nach Einigung über den Verkehrswert bzw. nach endgültiger Festlegung des Verkehrswertes gemäß dem Verfahren nach § 22 Abs. 2 durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem übertragungswilligen Gesellschafter unter gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft erklären ("Ausübung des Erwerbsrechts").
- (2) Das Erwerbsrecht kann nur bezüglich der gesamten angebotenen Beteiligung ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so gilt - mangels einer anderweitigen Verständigung zwischen diesen Gesellschaftern - das Erwerbsrecht von den Gesellschaftern als im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile ausgeübt, wobei ein unteilbarer Spitzenbetrag dem Gesellschafter mit dem geringsten Geschäftsanteil zufällt. Der Verkauf und die Abtretung der Gesellschaft haben in notarieller Form binnen vier Wochen nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.
- (3) Wird das Erwerbsrecht nicht ausgeübt oder wirken der/die Erwerbsberechtigte(n) nicht fristgerecht an dem Verkauf und der Abtretung mit, ist der andienende Gesellschafter berechtigt, unter Einhaltung der Rechte der Gesellschafter gemäß nachfolgendem § 8 die angebotene Beteiligung innerhalb einer Frist von einem Monat zu veräußern.

§ 8 Vorkaufsrecht

- (1) Verkauft ein Gesellschafter einen (Teil-)Geschäftsanteil, sind die übrigen Gesellschafter oder ein von den übrigen Gesellschaftern einvernehmlich bestimmter Dritter zum Vorkauf berechtigt.
- (2) Das Vorkaufsrecht steht den übrigen Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Macht ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, wächst dieses den übrigen Berechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (3) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Kaufvertrages unverzüglich sämtlichen Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung bzw. - im Falle der Anwachsung gemäß vorstehendem Absatz 2 Satz 2 - nachdem der Berechtigte von der Anwachsung Kenntnis erlangt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (4) Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich (i) des gesamten ihm gemäß Absatz 2 Satz 1 von vornherein zustehenden bzw. (ii) ihm nach Absatz 2 Satz 2 zuwachsenden Anteiles ausüben. Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als Erster ausgeübt hat.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- der/die Geschäftsführer,
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

§ 10 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Der/die Geschäftsführer wird/werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Dem/den Geschäftsführer(n) gegenüber wird die Gesellschaft durch den Auf-

sichtsrat vertreten. Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit dem/den Geschäftsführer(n) liegt, vorbehaltlich der Beschlusskompetenz des Aufsichtsrates gemäß § 15 Abs. 4 dieses Vertrages, beim Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- (3) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, geben sich diese eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Einigen sich die Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Aufsichtsrat erlassen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der/die Geschäftsführer ist/sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie - falls vorhanden - der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
- (2) Der/die Geschäftsführer bedarf/bedürfen für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Insbesondere bedürfen die folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
- (a) Aufstellung, Fortschreibung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - (b) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete;
 - (c) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, sofern diesen nicht bereits im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans zugestimmt wurde oder sich diese außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes bewegen;
 - (d) Vornahme von Investitionen außerhalb des Finanzplans, soweit das genehmigte Investitionsvolumen dadurch überschritten wird oder wenn die Investitionen im Einzelfall den Betrag von EUR 200.000,00 überschreiten;
 - (e) Abschluss von Verträgen außerhalb des Wirtschaftsplanes, die einen Wert von EUR 100.000,00 p.a. überschreiten und durch die die Gesellschaft länger als fünf Jahre gebunden wird oder die zu einem Umsatz oder Beschaffungsaufwand von mehr als EUR 100.000,00 führen, soweit es sich nicht um Arbeitsverträge, Verträge im Zusammenhang mit der Nutzung der Energieverteilnetze oder Energie- und Wasserlieferungsverträge handelt;
 - (f) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern hierbei im Einzelfall ein Wert von EUR 50.000,00 überschritten wird;
 - (g) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als EUR 50.000,00 beträgt;
 - (h) Erteilung und Widerruf von Prokuren;

- (i) Vornahme von Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern, die einen Wert von EUR 100.000,00 überschreiten, mit Ausnahme von üblichen Geschäften des täglichen Geschäftsverkehrs;
- (j) freiwillige Zuwendungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von EUR 50.000,00 überschritten wird,
- (k) alle Beschlussfassungen und Geschäfte, die die Geschäftsführer als Gesellschafter eines verbundenen Unternehmens fassen bzw. vornehmen, soweit diese über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des verbundenen Unternehmens hinausgehen;
- (l) Übernahme von Bürgschaften, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, soweit ein Wert von EUR 100.000,00 überschritten wird;
- (m) Feststellung und Änderung der Tarife für die Grundversorgung,
- (n) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen der Prokuristen,
- (o) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, sowie
- (p) Unabhängig davon, ob ein Beschlussgegenstand der lit. a) bis o) betroffen ist, der Abschluss von sämtlichen Verträgen, deren finanzielle Verpflichtung für die Gesellschaft den Wert von EUR 250.000 übersteigt; hiervon ausgenommen sind die im Wirtschaftsplan festgesetzten Rechtsgeschäfte, Energielieferungsverträge sowie Betriebsführungsverträge im Sinne des lit. o).

Beschlüsse, die sich auf vorstehende lit. (a) bis (e), (g), (h), (n) und (p) beziehen, bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

- (3) Die Zustimmung des Aufsichtsrats nach vorstehendem Absatz 2 lit. (c) bis (g) kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seinem Stellvertreter ersetzt werden. Die Gründe für die Eilentscheidung und Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (4) Im Übrigen kann der Aufsichtsrat durch Beschluss hinsichtlich der in vorstehendem Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen und Geschäfte generelle Genehmigungen für die Zukunft erteilen. Dabei bedürfen solche Beschlüsse, die sich auf vorstehenden Absatz 2 lit. (a) bis (e), (g), (h), (n) und (p) beziehen, der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Die Genehmigungen sind jederzeit frei widerruflich. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat beschließen, dass weitere Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 12 Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilen und alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 13

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 13 Mitgliedern besteht.
- (2) Sieben Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Bäder Radevormwald GmbH auf Vorschlag der Stadt Radevormwald, von denen ein Mitglied der Bürgermeister der Stadt Radevormwald ist. Sechs Mitglieder werden von der RWE RWN GmbH in den Aufsichtsrat entsandt. Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Entsendungsberechtigten wird der Gesellschaft mitgeteilt. Für die von der Bäder Radevormwald GmbH entsandten Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen des § 113 GO NRW.
- (3) Für die von dem jeweiligen Gesellschafter entsandten Aufsichtsratsmitglieder können die Gesellschafter jeweils persönliche Vertreter benennen, die im Verhinderungsfall des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds an der Sitzung des Aufsichtsrates teilnehmen können. Zwei Arbeitnehmervertreter haben das Recht, als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Ist eine im Rat der Stadt vertretene Fraktion nicht mit einem stimmberechtigten ordentlichen Mitglied im Aufsichtsrat vertreten, kann diese Fraktion einen Vertreter für den Aufsichtsrat benennen. Dieser Vertreter nimmt an den Sitzungen als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teil.
- (4) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Radevormwald nach dem Kommunalwahlgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (5) Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.
- (6) Mitglieder des Aufsichtsrates müssen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Die Geschäftsführung wird die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates und die Gesellschafter unverzüglich über die Amtsniederlegung unterrichten.
- (8) Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit jederzeit ohne Angaben von Gründen durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden.
- (9) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Neubestellung nur für den Rest der Amtszeit.
- (10) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes sowie § 108 Abs. 3 AktG Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes bestimmt ist.

- (11) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Sitzungsgeld nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§ 14 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte auf Vorschlag von der Bäder Radevormwald GmbH entsandten Mitglieder einen Vorsitzenden und auf Vorschlag der von der RWE RWN entsandten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, kann die Geschäftsführung oder das entsprechende Mitglied unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften den Aufsichtsrat selbst einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgebend). In dringenden Fällen kann auch eine andere Form der Einberufung (fernschriftlich, telegrafisch, per E-Mail) gewählt werden.
- (4) Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und widerspricht keines der Beschlussfassung, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung der Versammlung geltenden Vorschriften, insbesondere der Form und Fristen, nicht eingehalten worden sind.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens acht seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der vorstehende Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme der sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Regelungen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Im Übrigen findet § 47 Abs. 4 GmbHG für die Beschlussfassung des Aufsichtsrates sinngemäß Anwendung.
- (7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch schriftlich, telegrafisch, elektronisch (per E-Mail) oder telefonisch (mit schriftlicher Bestätigung) erfasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrates an diesem Verfahren beteiligen und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Aufsichtsratsmitgliedern von dem Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

- (8) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates, den Gesellschaftern und den Geschäftsführern ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
- (9) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder des Aufsichtsrates, die teilnahmeberechtigten Arbeitnehmervertreter und Fraktionsmitglieder ohne Stimmrecht sowie und die Geschäftsführung im Rahmen des Absatzes 13. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall beschließen, dass zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über Inhalt, Verlauf und Ergebnis der Aufsichtsratssitzung, Stillschweigen zu bewahren. Verstößt ein Aufsichtsratsmitglied gegen die Verschwiegenheitspflicht, ist der Gesellschafter, der dieses Aufsichtsratsmitglied entsandt hat, zu dessen unverzüglicher Abberufung verpflichtet. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die Gesellschaft oder die Gesellschafter sowie strafrechtliche Sanktionen bleiben unberührt.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Radevormwald GmbH" abgegeben.
- (11) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben gehindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende zu übernehmen. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das jeweils älteste von den Gesellschaftern entsandte, nicht verhinderte Mitglied des Aufsichtsrates die Aufgaben.
- (12) Im Übrigen regelt der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung selbst.
- (13) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 15

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung ab.
- (3) Zudem ist der Aufsichtsrat für die sonstigen ihm gemäß diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben zuständig. Insbesondere ist der Aufsichtsrat zuständig, über Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung zu entscheiden, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen. Einzelheiten regelt § 11 Abs. 2.

- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen des/der Geschäftsführer/s. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 55 % der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Aufsichtsrat bestellt den Abschlussprüfer.

§ 16

Zuständigkeit und Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht die Zuständigkeit des Aufsichtsrates begründet.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - (b) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,
 - (c) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - (d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
 - (e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen sowie Gründung von Unternehmen,
 - (f) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung und Entlastung des Aufsichtsrates,
 - (g) Abschluss von Gestattungs- und Konzessionsverträgen.

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung betreffend vorstehende lit. (a), (b), (d), (e) und (g) bedürfen einer Mehrheit von 55 % der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine höhere Mehrheit vorsieht. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung betreffend vorstehendem lit. (c) bedürfen der einfachen Mehrheit; erlischt jedoch die ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Bäder GmbH und SWR, bedürfen diese Beschlüsse einer Mehrheit von 55 % der abgegebenen Stimmen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann sich durch Mitteilung an den Aufsichtsrat die Zuständigkeit der dem Aufsichtsrat nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben generell oder im Einzelfall vorbehalten bzw. an sich heranziehen. Für den Fall der Ausübung dieses Rückholrechts gelten die in § 11 Abs. 2 Satz 3 dieses Vertrages festgelegten Beschlussquoten. Die Mitteilung ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich zu übersenden. Mit Zugang der Mitteilung geht die Zuständigkeit für die betreffende Maßnahme von dem Aufsichtsrat auf die Gesellschafterversammlung über. Entsprechend kann die Gesellschafterversammlung die Zuständigkeit wieder auf den Aufsichtsrat zurück übertragen. Der die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung begründende und der die Zuständigkeit zurück übertragende Beschluss bedarf einer Mehrheit von mehr als 55 % der abgegebenen Stimmen.

§ 17

Gesellschafterversammlungen

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen beruft die Geschäftsführung ein, wenn sie dies veranlasst sieht oder dies vom Aufsichtsrat oder von Gesellschaftern, die allein oder zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals auf sich vereinigen, gegenüber der Geschäftsführung verlangt wird.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern in vertretungsrechtlicher Anzahl einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann auch eine andere Form der Einberufung (fernschriftlich, telegrafisch, per E-Mail) gewählt werden.
- (3) Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Gesellschafterversammlungen können auch jedem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland stattfinden, wenn alle Gesellschafter zustimmen.
- (4) Die Versammlungsleitung in der Gesellschafterversammlung obliegt dem Vertreter der Bäder GmbH.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere Tag und Form etwaiger Beschlussfassungen, den Inhalt etwaig gefasster Beschlüsse und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und 55% des Stammkapitals vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen unter Beachtung der vorstehenden Formen und Fristen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Sind sämtliche Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten und widerspricht keiner der Beschlussfassung, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind.
- (8) In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 18

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse sind grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen zu fassen. Soweit gesetzlich zulässig, können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche, ferschriftliche, telegraphische oder mündliche, auch fernmündliche, Abstimmung sowie Abstimmung per E-Mail gefasst werden, sofern sich sämtliche Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen und kein Gesell-

schafter der Art der Beschlussfassung widerspricht. Beschlussfassungen außerhalb von Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung koordiniert.

- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht nach dem Gesetz zwingend oder nach diesem Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit erforderlich ist. Je nominal € 1 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Enthaltungen werden als Nein-Stimmen gezählt.
- (3) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Abschrift der Niederschrift beim Anfechtenden zulässig. § 14 Abs. 3 Satz 3 findet sinngemäße Anwendung.

§ 19

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt für das jeweils kommende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt ihn dem Aufsichtsrat bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres zur Zustimmung vor. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanz-, Erfolgs-, Personal- und Investitionsplan sowie die Bilanzplanung. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 20

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem/der Wirtschaftsprüfer/-prüfungsgesellschaft zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Bäder Radevormwald GmbH sind die Befugnisse nach §§ 53 Abs. 1, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach dem für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
- (6) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungspflichten nach Maßgabe des § 108 Abs. 2 Gemeindeord-

nung für Nordrhein-Westfalen ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen. Weiterhin ist in dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Im Übrigen richtet sich die Offenlegung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 21

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Ein Geschäftsanteil kann eingezogen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig, wenn
 - (a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 6 Wochen, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
 - (b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - (c) ein den Ausschluss des Gesellschafters rechtfertigender, wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach diesem oder einem anderen zwischen den Gesellschaftern geschlossenen Vertrag mit Rücksicht auf die Gesellschaft obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder verletzt hat.
- (3) Steht ein ungeteilter Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, ist die Einziehung gemäß vorstehendem Absatz 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur bei einem Berechtigten vorliegen.
- (4) Über die Einziehung eines Geschäftsanteils entscheiden die Gesellschafter durch Beschluss, der einer Mehrheit von 55% der abgegebenen Stimmen bedarf. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Der Einziehungsbeschluss ist dem betroffenen Gesellschafter durch die Geschäftsführung in schriftlicher Form bekanntzugeben.
- (5) Das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters ruht vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses.
- (6) Statt der Einziehung können die Gesellschafter durch Beschluss anordnen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an einen in dem Gesellschafterbeschluss bezeichneten Dritten abgetreten wird, der auch ein Gesellschafter sein kann, und namentlich auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder einen von ihr bezeichneten Dritten abzutreten ist. § 21 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (7) Ordnen die Gesellschafter durch Beschluss die Abtretung eines Geschäftsanteils an die Gesellschaft oder einen von ihnen bezeichneten Dritten statt der Einziehung an, gelten die Bestimmungen des § 22 dieses Gesellschaftsvertrages mit der Maßgabe entspre-

chend, dass der Erwerber des abzutretenden Geschäftsanteils und die Gesellschaft gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Einziehungsvergütung haften, soweit der Haftung der Gesellschaft nicht § 30 Abs. 1 GmbHG entgegensteht.

§ 22 Einziehungsvergütung

- (1) Der aus der Gesellschaft ausscheidende Gesellschafter erhält als Gegenleistung für die Einziehung seiner Geschäftsanteile einen Betrag in Höhe des Verkehrswertes seiner Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Einziehung, im Falle des § 21 Abs. 2 lit. (c) abzüglich eines Abschlages von 20% ("Einziehungsvergütung").
- (2) Für den Fall, dass zwischen dem ausscheidenden Gesellschafter und der Gesellschaft über die Höhe der Einziehungsvergütung innerhalb von einem Monat nach Fassung des Beschlusses gemäß § 21 Abs. 4 keine Einigung erzielt wird, ist die Einziehungsvergütung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag des ausscheidenden Gesellschafter und der Gesellschaft zu ermitteln. Sollten sich die Beteiligten über den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht innerhalb von einem weiteren Monat einigen, wird er/sie auf Antrag eines der Beteiligten vom Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer Berlin ernannt. Die Ermittlung des Unternehmenswerts erfolgt nach dem Ertragswertverfahren auf der Grundlage der "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)", verabschiedet vom Ausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in der jeweils gültigen Fassung (das Ertragswertverfahren ist derzeit in Abschnitt 7.2 der IDW S 1 in der Fassung von 2008 behandelt). Die Kaufpreisbestimmung/Ermittlung des Verkehrswertes durch den Wirtschaftsprüfer/die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist zwischen der Bäder GmbH und RWE RWN verbindlich. Die Kosten des Gutachtens trägt der ausscheidende Gesellschafter. Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nimmt der Ausscheidende bis zum Tag des Ausscheidens teil. Nach Feststellung der Einziehungsvergütung eintretende Veränderungen jeglicher Art, auch durch nachfolgende Betriebsprüfungen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die Einziehungsvergütung wird in fünf gleichen Raten ausgezahlt. Die erste Rate wird sechs Monate nach Erklärung der Einziehung fällig, keinesfalls jedoch bevor Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung rechtsverbindlich beigelegt sind. Jede der folgenden Raten wird ein Jahr nach Fälligkeit der vorhergehenden Rate zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft ist zur Zahlung vor Fälligkeit jederzeit berechtigt. Der jeweils ausstehende Teil der Vergütung ist mit jährlich 2% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zur verzinzen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Im Falle von vertraglichen Lücken wird dieser Gesellschaftsvertrag durch eine solche Regelung ergänzt, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise entspricht.

Entwurf



Vorlage

zu Tagesordnungspunkt Nr. der . Sitzung des **Hauptausschusses** am **31.08.2010**

Öffentlicher Teil Nichtöffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt:

Vertrag über die Abfallentsorgung

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Hauptausschuss	02.03.2010
Hauptausschuss	17.05.2010
Hauptausschuss	31.08.2010

Beschlussentwurf:

Aufgrund der neu gewonnenen Erkenntnisse nimmt der Hauptausschuss seinen in der Sitzung am 02.03.2010 gefassten Beschluss zur Kündigung des Vertrages über die Abfallentsorgung zurück.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

In seiner Sitzung am 17.05.2010 hat der Hauptausschuss über eine Vorlage der Verwaltung beraten, die ein deutlich verbessertes Angebot der Fa. Lobbe zur Kostenreduzierung bei der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald zum Inhalt hatte.

Bezüglich des zu erreichenden Einsparpotenziales wird auf diese Vorlage verwiesen.

Als Ergebnis der Beratungen der Sitzung des Hauptausschusses vom 17.05.2010 wurde festgehalten, dass die Verwaltung ein weiteres Mal mit dem Entsorgungsunternehmen über

einen zusätzlichen Preisnachlass verhandeln solle, damit in der Stadt Radevormwald Gebührensätze ähnlich denen in den Städten Hückeswagen bzw. Engelskirchen erreicht werden können.

Die Verwaltung hat sich daraufhin mit dem Entsorgungsunternehmen in Verbindung gesetzt und das Begehren des Hauptausschusses vorgetragen.

Dem Entsorgungsunternehmen ist es nicht möglich über die bisher angebotenen Preisreduzierungen hinauszugehen. Nach Auskunft der Geschäftsleitung ist die Fa. Lobbe bei den vorliegenden Preisreduzierungen bis an die Grenze des wirtschaftlich vertretbaren herangegangen. Ein jedweder weiterer Preisnachlass würde die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens ernsthaft gefährden.

Die Verwaltung fügt dieser Vorlage ebenfalls eine Gebührenübersicht Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Hückeswagen sowie der Gemeinde Engelskirchen bei.

Bei den aufgeführten Abfallentsorgungsgebühren aus Hückeswagen bzw. Engelskirchen handelt es sich um Gebührensätze für eine 4 - wöchentliche Entleerung der Abfallgefäße. Des weiteren ist zu berücksichtigen, dass in beiden Kommunen in der Regel ein Bioabfallgefäß vorgehalten werden muss, wofür ebenfalls Abfallentsorgungsgebühren zu entrichten sind.

Die Verwaltung vermag nicht zu erkennen, wo in den beiden Kommunen eine günstigere Abfallentsorgung stattfindet als in der Stadt Radevormwald.

Berechnung am Beispiel der Nutzung einer 120 Liter Tonne - Gebührensätze 2010:

Radevormwald:

213,48 € - Entsorgung 14 - tägig, einschl. Bioabfall, einschl. Gebühr für Tonnumtausch
20,64 € - Papiertonne
234,12 € - Gesamtbelastung

Hückeswagen:

184,30 € - Entsorgung 4- wöchentlich, einschl. Papiertonne Regelausstattung
81,00 € - Biotonne
10,00 € - Gebühr Tonnumtausch
275,30 € - Gesamtbelastung

Engelskirchen:

174,00 € - Entsorgung 4 -wöchentlich, einschl. Papiertonne Regelausstattung
91,20 € - Biotonne
10,00 € - Gebühren Tonnumtausch
276,30 € - Gesamtbelastung

Die Gebührenbelastung für einen Haushalt mit 4 oder 5 Personen ist in der Stadt Radevormwald also am günstigsten.

Alle Kommunen bieten eine wöchentliche Entsorgung der an großen Wohnblöcken stehenden 1.100 Liter Gefäße an.

Die Gebühr in der Stadt Hückeswagen beträgt 5.958,50 €,
in der Gemeinde Engelskirchen 6.380,00 €
und in der Stadt Radevormwald 2.849,04 €,
also 3.109,46 € weniger als in der Stadt Hückeswagen und 3.530,96 € weniger als in der Gemeinde Engelskirchen.

Auch ohne den von der Fa. Lobbe angebotenen Preisnachlass kostet den Radevormwalder BürgerInnen die Abfallentsorgung deutlich weniger als in den vom Hauptausschuss als Beispiel für eine günstige Abfallentsorgung angeführten Kommunen.

Federführendes Dezernat:		Beteiligtes Dezernat:		Der Bürgermeister	
<i>[Handwritten Signature]</i>				<i>[Handwritten Signature]</i>	
	03.08.10				3.8.
Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum

Abfallgebühren Engelskirchen 2010

Anl. A

Abfallgefäße		Gebühren
Bioabfallbehälter		
80 l	braun	60,80 €
120 l	braun	91,20 €
240 l	braun	182,40 €

Zusätzliche Bioabfallbehälter = 0,76 Euro / Liter

Restabfallbehälter		
<i>4 - wöchentliche Abfuhr</i>		
80 l	grau	116,00 €
120 l	grau	174,00 €
240 l	grau	348,00 €
120 l	grau	Behälter f. Windeln ohne Berechnung
240 l	grau	Behälter f. Windeln ohne Berechnung
1.100 l	grau	1.595,00 €
5.000 l	grau	7.250,00 €

<i>14 - tägige Abfuhr</i>		
1.100 l	grau	3.190,00 €
2.500 l	grau	7.250,00 €
5.000 l	grau	14.500,00 €

<i>wöchentliche Abfuhr</i>		
1.100 l	grau	6.380,00 €
2.500 l	grau	14.500,00 €
5.000 l	grau	29.000,00 €

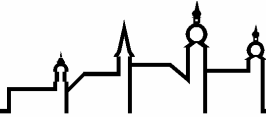
Zusätzliche Restabfallbehälter = 1,45 Euro / Liter, bei vierwöchentlicher Abfuhr

Papierabfallbehälter über dem Regelvolumen		
240 l		16,80 €
1.100 l		77,00 €
1.100 l	./ 2x 240 l gebührenfrei	43,40 €
1.100 l	./ 3x 240 l gebührenfrei	26,60 €
1.100 l	./ 4x 240 l gebührenfrei	9,80 €
Gebühr für Tonnumtausch		10,00 €
Gebühr für einen Restabfallsack		8,00 €
Gebühr für einen Grünabfallsack		3,00 €

Abfallgebühren Hückeswagen 2010

Anl. 2

Abfallgefäße			Gebühren	
Bioabfallbehälter				
120 l	braun		81,00 €	
240 l	braun		142,50 €	
360 l	braun		204,00 €	
Restabfallbehälter				
80 l	grau		133,30 €	
120 l	grau		184,30 €	
240 l	grau		339,10 €	
360 l	grau		498,70 €	
4-wöch. 1.100 l	grau		1.630,10 €	
2-wöch. 1.100 l	grau		3.088,50 €	
wöch. 1.100 l	grau		5.958,50 €	
Windelbehälter				
120 l	grau	Windeltonne ohne Berechnung	0,00 €	
240 l	grau	Windeltonne ohne Berechnung	0,00 €	
240 l	grau	anteilig 120 l gebührenpflichtig	184,30 €	
360 l	grau	anteilig 240 l gebührenpflichtig	339,10 €	
360 l	grau	anteilig 120 l gebührenpflichtig	184,30 €	
Gebührenpflichtige Papierabfallbehälter				
240 l			17,36 €	
360 l			24,44 €	
1.100 l			92,28 €	
Anteilig gebührenpfl. Papierbehälter				
Restmüllbehälter	Papierbehälter gebührenfrei	Papierbehälter genutzt	Gebührenpfl. Anteil	Gebühr
80l/120l/240 l	480 l	240 l + 360 l	120 l	8,68 €
80l/120l/240 l	480 l	360 l + 360 l	240 l	17,36 €
240 l	480 l	1.100 l	620 l	57,56 €
360 l	720 l	1.100 l	380 l	43,40 €
480 l	960 l	1.100 l	140 l	22,84 €
15 m³ Wechselbehälter für die Campingplätze				
Grundgebühr je Restabfallbehälter				922,92 €
Gebühr je Gewichtstonne Hausmüll				287,14 €
Gebühr je Abfuhr Restabfall				162,23 €
Gebühr für Tonnenumtausch				10,00 €
Gebühr für einen Restabfallsack				6,00 €
Gebühr für einen Grünabfallsack				1,00 €



Vorlage

zu Tagesordnungspunkt Nr. 4 der 5. Sitzung des **Hauptausschusses** am **31.08.2010**

Öffentlicher Teil

Nichtöffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt:

Nutzung städtischer Veranstaltungsräume durch Dritte

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:

Beschlussentwurf:

Der Hauptausschuss beschließt die von der Verwaltung vorgelegten Richtlinien für die Nutzung städtischer Räumlichkeiten einschließlich der Anlage 1 (Entgelte für Benutzer). Die Richtlinien sollen ab 01.01.2011 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Der Hauptausschuss hat die Verwaltung in der 3. Sitzung am 17.05.2010 beauftragt, die Entgeltordnung für die Nutzer städtischer Veranstaltungsräume auf ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

Nach den derzeit gültigen Richtlinien für die Nutzung der städtischen Räumlichkeiten werden die Entgelte pauschal erhoben, unabhängig von der Dauer der Veranstaltung. Den zurzeit gültigen Pauschalen wurden Stundensätze gegengerechnet, die auch die Dauer der Vor- und Nachbereitungszeiten berücksichtigen. Hinzuzurechnen ist eine Grundpauschale, die

der Erhaltung und Wiederbeschaffung von Gebäude und Inventar dient. Es wurden folgenden Kosten ermittelt

Grundpreis für die Erhaltung der Substanz	0,75 € je Tag / m ²
Hausmeisterkosten	21,00 € je Stunde
Energiekosten	5,60 € je Stunde

Entsprechend der Größen der Veranstaltungsorte ergeben sich nachfolgende Stundensätze für den Grundpreis

Foyer Bürgerhaus
 $186 \times 0,75 \text{ €} : 24 = 5,82 \text{ € je Stunde}$

Saal Bürgerhaus
 $445 \text{ m}^2 \times 0,75 \text{ €} : 24 = 13,91 \text{ € Stunde}$

Mehrzweckraum Bürgerhaus
 $144 \text{ m}^2 \times 0,75 \text{ €} : 24 = 4,50 \text{ € Stunde}$

Aulen
 $650 \text{ m}^2 \times 0,75 : 24 = 18,41 \text{ €}$

Bei Nutzung der Küchen sind 14,00 € je Stunde der Veranstaltungsdauer hinzuzurechnen. Auch dieser Betrag dient dem Erhalt und dem Ersatz für Einrichtung und Gebäude.

Grundlage für die Überprüfung waren die Vermietungen aus den Jahren 2008 und 2009. Die Aufstellung über die Vermietungen sind als Anlage beigefügt. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Entgelte für die Nutzung des Saales und des Foyers im Bürgerhaus sowie der Aula der GGS Stadt in der Regel nicht kostendeckend sind.

Nachfolgend sind die Kosten für zwei Veranstaltungen exemplarisch dargestellt

Afterzochparty vom 21.03.2009 im Saal und Foyer mit Nutzung der Küche

Inclusive Auf- und Abbau wurden die Räumlichkeiten an 26,5 Stunden genutzt, hiervon 10 Stunden für Auf- und Abbau.

Entgelt Saal und Foyer für 26,5 Stunden	1232,25 €
Nutzung der Küche an 16,5 Stunden	231,00 €
Gesamt	1463,25 €
gezahlte Pauschale	460,00 €
Unterdeckung	1003,25 €

Hochzeit im Saal und Foyer mit Nutzung der Küche

Inclusive Auf- und Abbau wurden die Räumlich an 21 Stunden genutzt, hiervon 6 Stunden für Auf- und Abbau

Entgelt Saal und Foyer für 21 Stunden	976,00 €
Nutzung der Küche an 15 Stunden	210,00 €
Gesamt	1186,00 €
gezahlte Pauschale	460,00 €

Unterdeckung

726,00 €

Probleme bereiten auch die anfallenden Reinigungskosten. Grundsätzlich sind die Veranstalter nach den derzeit gültigen Richtlinien verpflichtet die Reinigung durchzuführen, allerdings sind die Regelungen nicht konkret genug gefasst.

In den Richtlinien heißt es: "Der Nutzer ist grundsätzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Reinigung durchführen zu lassen. Die Räume sind "besenrein" zu hinterlassen" Besonders nach Großveranstaltungen kann es erforderlich sein die Böden einer Spezialreinigung zu unterziehen und auch die Glastrennwände reinigen zu lassen. Die Reinigung der Glastrennwände kostet 81,41 €, die der Böden wird nach Stundenaufwand berechnet, die Kosten hierfür belaufen sich auf 18,41 € die Stunde.

Um Der Satz: "Die Räume sind besenrein zu hinterlassen." Wurde geändert in: " Art und Umfang der Reinigung sind vor Beginn der Veranstaltung mit dem Hausmeister festzulegen. Ergeben sich bei Rückgabe der Räumlichkeiten zusätzliche Reinigungsbedarfe, so sind diese in einem gemeinsam mit dem Hausmeister erstellten Protokoll festzuhalten.

Federführendes Dezernat:		Beteiligtes Dezernat:		Der Bürgermeister	
Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum

Aufstellung über kostenpflichtige Vermietung
Bürgerhaus und Gemeinschaftsgrundschule Stadt

2008

	Veranstaltungs- datum	Art der Veranstaltung	Veranstal- tungsort	Miete	aus
1.	16.01.	privat (Kaffeetrinken)	Gartenhaus	20,-	
2.	19.01.	gewerblich (Vortrag)	Foyer	153,-	
3.	31.01.	gewerblich (Altweiberball)	Saal	460,-	
4.	02.02.	gewerblich (Afterzoch)	Saal	460,-	
5.	09.02.	privat (Feier)	Gartenhaus	20,-	
6.	18.02.	gewerblich (Kleintheater)	Saal	150,-	Pankow
7.	23.02.	gewerblich (House-Party)	Saal	460,-	
8.	01.03.	gewerblich (Kleintheater)	Saal	150,-	HüWa
9.	06.03.	gewerblich (Versammlung)	Saal	345,-	
10.	28.03.	gewerblich (Versammlung)	Saal	345,-	
11.	01.04.	gewerblich (Versammlung)	MZR	75,- (nur ca. 20 Personen)	
12.	06.04.	privat (Konfirmation)	ATS	180,-	
13.	11.04.	privat (Geburtstag)	Foyer	205,-	
14.	12.04.	gewerblich (Kleintheater)	Saal	150,-	RS
15.	15.04.	gewerblich (Versammlung)	Foyer	153,-	
16.	09.05.	privat (Verlobung)	Saal	460,-	RS
17.	16.05.	privat (Kaffeetrinken)	Gartenhaus	20,-	
18.	31.05.	gewerblich (Versammlung)	Saal	460,-	
19.	28.06.	privat (Hochzeit)	Saal	460,-	
20.	23.08.	privat (Hochzeit)	Saal	460,-	
21.	01.09.	gewerblich (Versammlung)	Saal	345,-	
22.	09.09.	privat (Geburtstag)	Gartenhaus	20,-	
23.	13.09.	privat (Hochzeit)	Saal	460,-	W.tal
24.	27.09.	privat (Hochzeit)	Saal	460,-	RS
25.	11.10.	privat (Geburtstag)	Gartenhaus	20,-	
26.	11.10.	privat (Verlobung)	Saal	460,-	
27.	16.10.	gewerblich (Kleintheater)	Saal	100,-	Zülpich
28.	01.11.	privat (Geburtstag)	Foyer	205,-	
29.	03.11.	gewerblich (Versammlung)	Foyer	153,-	
30.	05.12.	gewerblich (Weihnachtsfeier)	GGs	345,-	
31.	12.12.	gewerblich (Weihnachtsfeier)	Saal und MZR	498,-	
32.	13.12.	privat (Geburtstagsfeier)	Foyer	205,-	

auswärtige Veranstalter gewerblich: 4 (von 17)
auswärtige Veranstalter privat: 3 (von 15)

2009

	Veranstaltungsdatum	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Miete	aus
1.	14.01.	private Feier	Gartenhaus	20,-	
2.	17.01.	privat (Verlobung)	Saal	460,-	
3.	30.01.	privat („Hennaabend“)	Saal	460,-	
4.	07.02.	Private Abiparty (Schülerparty THG)	Saal	460,-	
5.	19.02.	gewerblich (Altweiber)	Saal	460,-	
6.	21.02.	gewerblich (Afterzoch)	Saal	460,-	
7.	19.03.	gewerblich/Firma (Raiffeisen Bank)	Saal	345,-	
8.	14.03.	gewerblich (Après Ski)	GGs	460,-	RS
9.	26.03.	gewerblich (Gesch. Versammlung)	Foyer im Bürgerhaus	75,- (nur ca. 20 Personen)	RS
10.	03.04.	gewerblich (Betriebsversammlung)	Saal	345,-	
11.	04.04.	privat (Henna-Abend)	Saal	460,-	
12.	11.04.	private Feier	Saal	460,-	
13.	21.04.	gewerblich (Versammlung)	Foyer	153,-	
14.	25.04.	gewerblich (Versammlung)	GGs	345,-	
15.	13.06.	privat (Geburtstagsfeier)	Foyer	205,-	
16.	08.08.	privat (Hochzeit)	Saal	460,-	
17.	13.08.	privat (Kaffeetrinken)	Gartenhaus	20,-	
18.	12.09.	privat (Hochzeit)	Saal	460,-	
19.	03.10.	privat (Hochzeit)	Saal	460,-	Halver
20.	10.10.	gewerblich (Jukeboxparty)	Saal	460,-	Leich- lingen
21.	17.10.	gewerblich (Kleintheater)	Saal	150,-	HüWa
22.	10.11.	gewerblich (Versammlung)	MZR	153,-	
23.	16.11.	gewerblich (Versammlung)	MZR	153,-	
24.	14.11.	gewerblich (Kleintheater)	Saal	150,-	RS
25.	24.11.	gewerblich (ausw. Theater)	Saal	460,-	Bochum
26.	04.12.	gewerblich (Firmen- Weihnachtsfeier)	Saal	345,-	
27.	11.12.	gewerblich (Firmen- Weihnachtsfeier)	Saal und MZR	498,-	
28.	26.12.	gewerblich (After-Christmas Party)	Saal	460,-	
29.	31.12.	gewerblich (Silvesterparty)	Saal	460,-	Leich- lingen

auswärtige Veranstalter gewerblich: 7 (von 17)
auswärtige Veranstalter privat: 1 (von 12)

Richtlinien für die Nutzung städt. Räumlichkeiten (Stand Januar 2011)

- ohne Sportanlagen -

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Zugelassene Veranstaltungen
3. Veranstaltungsorte
4. Entscheidung / Prioritäten
5. Nutzungsvertrag
6. Genehmigungen
7. Rücktritt vom Nutzungsvertrag
8. Ausschluss der Übertragung des Nutzungsentgelts
9. Nutzungsentgelt
10. Zustand der städt. Einrichtung vor ihrer Nutzung
- 11. Pflichten des Nutzers während der Zeit der Überlassung**
12. Zustand der städt. Einrichtung nach ihrer Nutzung
13. Haftung des Nutzers
14. Freistellung der Stadt von Haftungsansprüchen
15. Haftung der Stadt gegenüber dem Nutzer
16. Gerichtsstand
17. Inkrafttreten

1. Allgemeines

Die Stadt überlässt die in der Entgeltordnung bezeichneten Räumlichkeiten an Dritte.

Bei öffentlichen Veranstaltungen sind insbesondere das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sowie die Versammlungsstätten VO zu beachten. Als öffentlich gelten Veranstaltungen, zu denen außer dem Nutzer (einschließlich dessen Mitglieder) andere Personen Zutritt haben.

Nachrangig können die in der Entgeltordnung aufgeführten städt. Einrichtungen der Stadt (einschließlich ihrer Einrichtungsgegenstände) im Rahmen ihrer jeweiligen Eignung und Ausstattung nach Maßgabe dieser Richtlinien auch Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen gegen Entgelt überlassen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung einer städt. Einrichtung besteht nicht.

2. Zugelassene Veranstaltungen

Soweit der eigentliche Verwendungszweck - insbesondere schulische Belange - nicht beeinträchtigt wird, können primär Veranstaltungen nichtgewerblicher Art in den Bereichen:

- Partei- und Gesellschaftspolitik
- Bildung, Kultur, Brauchtum,
- Familien-, Senioren-, Frauen- und Jugendarbeit,
- Gesundheit, Sport
- Kirche und Religion

zugelassen werden.

Gewerbliche Veranstaltungen können nachrangig zugelassen werden, wenn entsprechende Termine frei sind und der eigentliche Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird.

Dies gilt ebenso für die private Vermietung der Räumlichkeiten.

3. Veranstaltungsorte

Die Überlassung von städt. Einrichtungen an Dritte ist insbesondere auszurichten an folgende Kriterien:

- an dem Zweck, für den die jeweilige städt. Einrichtung eigentlich erbaut oder angelegt worden ist.
- an der zeitlichen Verfügbarkeit
- an der Art der vom Veranstalter geplanten Nutzung,
- an der Eignung für die geplante Veranstaltung nach Größe, Beschaffenheit und Ausstattung
- an der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer

Die Benutzung von Räumlichkeiten in Schulen oder auf Schulgelände für außerschulische Veranstaltungen ist nur im Benehmen mit der Schulleitung zulässig.

4. Entscheidung/Prioritäten

Über Anträge auf Überlassung städt. Einrichtungen entscheidet der Bürgermeister. Wenn mehrere Anträge vorliegen, ist die zeitliche Reihenfolge ihres Einganges zu berücksichtigen. Unabhängig hiervon haben städt. Veranstaltungen Vorrang, es sei denn, dass schon mit einem Dritten ein Nutzungsvertrag gemäß Ziffer 5 abgeschlossen wurde:

5. Nutzungsvertrag

Es ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen, dessen Bestandteil diese Richtlinien als Allgemeine Geschäftsbedingungen sind.

Der Nutzer hat bis Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherung auf Anforderung nachzuweisen.

6. Genehmigungen

Soweit für die Veranstaltung Genehmigungen (z.B. gewerblicher, straßenverkehrsrechtlicher, straßenrechtlicher, bauordnungsrechtlicher Art) erforderlich sind oder Anzeigepflichten (z.B. nach dem Versammlungsgesetz) bestehen, werden diese nicht durch den Abschluss des Nutzungsvertrages ersetzt bzw. erfüllt. **Der Nutzer hat diese Genehmigung selbst einzuholen bzw. der Anzeigepflicht selbst nachzukommen.**

Der Nutzer ist ferner verpflichtet, gegebenenfalls die GEMA zu informieren und die Gebühren an diese zu entrichten.

7. Rücktritt vom Nutzungsvertrag

Die Stadt kann jederzeit vor der Veranstaltung von dem Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn

- nach Abschluss des Nutzungsvertrages oder während der Veranstaltung hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass zwischen der im Nutzungsvertrag bezeichneten und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen festzustellen sind oder sich ergeben werden,
- das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig entrichtet wird,
- der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Nutzer auf Verlangen der Stadt nicht nachgewiesen wird,
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
- die konkrete oder erhebliche Gefahr eintritt, dass die städt. Einrichtung durch die Veranstaltung selbst oder infolge der Veranstaltung von außen zerstört oder erheblich beschädigt wird und diese Gefahr nicht durch zumutbare Sicherheitsvorkehrungen abgewendet werden kann,

- durch außerordentliche Umstände (z.B. Brand, bauliche Mängel, höhere Gewalt) die städt. Einrichtung oder zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Es entstehen keine Regressansprüche gegen die Stadt, wenn diese vom Vertrag zurücktritt.

8. Ausschluss der Übertragung des Nutzungsrechts

Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag auf Dritte zu übertragen.

9. Nutzungsentgelt, Kautions

Die Höhe des vom Nutzer für die Überlassung der Einrichtung zu zahlenden Nutzungsentgeltes bestimmt sich aus der als Anlage 1 beiliegenden Entgeltordnung, die Bestandteil dieser Richtlinie ist. Der im Nutzungsvertrag angegebene Gesamtbetrag (Nutzungsentgelt) ist bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse Radevormwald fällig.

Ein Rücktritt vom Vertrag kann nur 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich erklärt werden.

Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt wird die Hälfte des vereinbarten Nutzungsentgeltes als Verwaltungskostenpauschale sofort fällig, ohne dass es einer besonderen Festsetzung seitens der Stadt bedarf.

Die Stadt kann von dem Nutzer die Hinterlegung einer Kautions mindestens in Höhe des Nutzungsentgeltes verlangen.

Die Kautions ist u.a. für etwaige, durch die Benutzung entstehende Schäden zu stellen. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Kautions mit noch bestehenden Forderungen gegen die Stadt aufzurechnen.

10. Zustand der städt. Einrichtung vor ihrer Nutzung

Die Stadt übergibt dem Veranstalter die Einrichtung bzw. die ggf. mitzuüberlassenden Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand.

Vor der Nutzung werden die überlassenen Räume (einschließlich Einrichtung) von einem Bediensteten der Stadt zusammen mit dem Nutzer oder seinem Beauftragten auf ordnungsgemäße Beschaffenheit geprüft. Erkennbare Mängel oder Schäden in den Räumen oder an der Einrichtung sind schriftlich aufzunehmen.

Werden erhebliche, die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer gefährdende oder kostenaufwendige Schäden festgestellt, so kann jede Vertragspartei von dem Vertrag zurücktreten; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.

11. Pflichten des Nutzers während der Zeit der Überlassung

Bei allen Veranstaltungen muss die im Nutzungsvertrag namentlich benannte Leitung der Veranstaltung anwesend sein. Ihr obliegt die Durchführung der Veranstaltung im Rahmen dieser Richtlinien und sonstiger Rechtsvorschriften.

Die städt. Einrichtung einschließlich ihrer Einrichtungsgegenstände sind vom Nutzer pfleglich zu behandeln. Der Nutzer hat ferner darauf zu achten, dass diese auch von den Besuchern pfleglich behandelt wird.

Im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben ist städtischen Bediensteten jeder Zeit freier und unentgeltlicher Zutritt zu gewähren. Insbesondere dem Hausmeister ist zu jeder Zeit der Zugang und der Aufenthalt in allen zu der Anlage gehörenden Räumen ungehindert zu gestatten.

Den Anweisungen des Hausmeisters sowie den von der Stadt ansonsten Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Diese üben in Vertretung der Stadt gegenüber dem Nutzer das Hausrecht etc. aus. Wer sich den Anordnungen widersetzt, also gegen die Benutzerordnung oder gegen diese Richtlinien verstößt, kann von der Benutzung der städt. Einrichtung ausgeschlossen werden. Er hat in diesem Fall unverzüglich die städt. Einrichtung zu verlassen.

Die für den Veranstaltungsort jeweils gültigen Bestuhlungspläne einschließlich der darin festgelegten Personenzahlen sind zu beachten bzw. dürfen nicht überschritten werden.

Der Nutzer nimmt den Auf- und Abbau von Einrichtungsgegenständen (wie etwa Tische, Stühle, Bühne, Lautsprecheranlage, Beleuchtungseinrichtung, Dekorationen) selbst bzw. durch von ihm Beauftragte auf eigene Kosten vor.

Soweit dem Nutzer technische Einrichtungsgegenstände (Bühne, Beleuchtung, sonstige Technik) zur Nutzung mitüberlassen oder von ihm installiert werden, hat er dafür zu sorgen, dass diese nur von sachkundigem Personal bedient werden.

Ein Auszug aus der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) - bzgl. der technischen Fachkraft - ist als Anlage beigefügt, bzw. kann auf Wunsch nachgereicht werden. Die Kosten für erforderliches Fachpersonal hat der Nutzer zu tragen.

Der Nutzer darf nur schwer entflammable Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände mit vorheriger Zustimmung des von der Stadt Beauftragten verwenden. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen.

Offene Feuer, sowie die Verwendung von feuergefährlichen Stoffen sind unzulässig. In geschlossenen Räumlichkeiten sind das Abbrennen von Saalfeuerwerk sowie die Verwendung von gasgefüllten Luftballons nicht gestattet.

Stellt der Nutzer Beschädigungen an der städt. Einrichtung oder an Einrichtungsgegenständen fest, so hat er diese dem Beauftragten als Vertreter der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

Der Nutzer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Feuer-schutz- und sonstige ordnungsrechtliche Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere die Notausgänge, Fluchtwege, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder nicht versperrt oder verdeckt werden. Er hat ggf. Ordner, Sanitäter und Brandwachen in ausreichender Zahl auf eigene Kosten zu bestellen und dies der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

Sofern bei der Veranstaltung Speisen und Getränke angeboten werden, hat der Nutzer die Richtlinien zum Verbot von Einwegprodukten in Einrichtungen und auf Grundstücken der Stadt Radevormwald in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die vorgenannten Richtlinien können beim Amt für Schule, Kultur, Sport und Freizeit eingesehen werden.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die in der Einrichtung vorhandenen Toilettenanlagen während der gesamten Nutzungsdauer entsprechend sauber gehalten werden.

Die städt. Einrichtung einschließlich ihrer Außenzugänge sowie die überlassenen Einrichtungsgegenstände sind der Stadt nach ihrer Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Vom Veranstalter durchzuführende Aufräumarbeiten sind so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Einrichtung am Tag nach der Veranstaltung spätestens um 13.00 Uhr aufgeräumt zur Verfügung steht und die Reinigung vorgenommen werden kann.

Die Stadt kann dem Veranstalter weitergehende zeitliche Auflagen erteilen, wenn die benutzte Einrichtung für eine weitere Veranstaltung oder schulische Zwecke kurzfristiger zur Verfügung stehen muss.

Der Nutzer ist grundsätzlich verpflichtet, **nach der Veranstaltung eine Reinigung durchführen** zu lassen. Art und Umfang der Reinigung sind vor Beginn der Veranstaltung mit dem Hausmeister festzulegen. Ergeben sich bei Rückgabe der Räumlichkeiten zusätzliche Reinigungsbedarfe, so sind diese in einem gemeinsam mit dem Hausmeister erstellten Protokoll festzuhalten. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

Wird eine vereinbarte Reinigung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt, so kann die Stadt dies auf Kosten des Nutzers veranlassen. Die Höhe des Ersatzanspruches der Stadt gegenüber dem Nutzer richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 %.

Der Nutzer hat sämtliche während der Nutzungsdauer entstehenden **Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen**. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, und wird der Abfall durch die Stadt entsorgt, werden dem Veranstalter der hierdurch entstandene Aufwand zuzüglich Verwaltungskostenaufwand in Höhe von 10 % in Rechnung gestellt.

Unter Berücksichtigung des Nichtraucherschutzgesetzes besteht seit 01.01.2008 für alle städtischen Einrichtungen im Rahmen dieses Nutzungsvertrags uneingeschränktes Rauchverbot. Der Veranstalter ist für die Einhaltung durch seine Mitarbeiter und Besucher verantwortlich.

12. Zustand der städt. Einrichtung nach ihrer Nutzung

Nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit wird die städt. Einrichtung einschließlich ihrer Außenzugänge von einem Bediensteten der Stadt zusammen mit dem Nutzer oder einem von ihm Beauftragten auf ordnungsgemäße Beschaffenheit überprüft. Sofern an der städt. Einrichtung bzw. ihr zugeordneten Einrichtungsgegenständen nach der Übergabe Schäden oder Verunreinigungen festgestellt werden, sind diese schriftlich festzuhalten.

13. Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet, wenn

- die städt. Einrichtung selbst oder ihre Zugänge zerstört oder beschädigt wurden,
- der Stadt Radevormwald (Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung von Einrichtungsgegenständen der überlassenen städt. Einrichtung) oder Dritten ein Schaden anlässlich der Vorbereitung, Durchführung und nachfolgenden Abwicklung seiner Veranstaltung entsteht,
- der Stadt ein Schaden dadurch entsteht, dass der Nutzer die städt. Einrichtung nicht rechtzeitig in ordnungsgemäßem Zustand zurückgibt, insbesondere wenn Schäden ent-

standen sind, die eine Nutzung der städt. Einrichtung in unmittelbarem Anschluss an die Nutzungszeit nicht zulassen.

14. Freistellung der Stadt von Haftungsansprüchen

Für Schäden, die durch vom Nutzer eingebrachte Sachen oder deren unsachgemäße Handhabung entstehen, haftet die Stadt nicht. Dasselbe gilt für Schäden, die durch die Veranstaltung einschließlich Vor- und Nacharbeiten in und an der städt. Einrichtung und das Verhalten der Veranstaltungsteilnehmer oder außenstehender Dritter verursacht werden. Der Nutzer stellt die Stadt insoweit von jeglichen Ansprüchen - auch Dritter - frei.

15. Haftung der Stadt gegenüber dem Nutzer

Die Stadt haftet dem Nutzer, dessen Beauftragten, Besuchern und sonstigen Dritten für die bei der vertragsmäßigen Benutzung der überlassenen städt. Einrichtung entstehenden Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Im übrigen stellt der Nutzer die Stadt Radevormwald von etwaigen eigenen sowie von Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten und Besucher sowie sonstiger Dritter frei. Die Haftung für Schäden aufgrund von Bauwerksmängeln gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

Beauftragte in diesem Sinne sind auch Personen, die die Bewirtschaftung der städt. Einrichtung übernommen haben.

Bedienstete und Beauftragte der Stadt haften dem Nutzer und Dritten in keinem Fall unmittelbar; an ihre Stelle tritt die Stadt Radevormwald als Vertragspartner.

16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus einem Nutzungsvertrag in Verbindung mit diesen Richtlinien entstehenden Streitigkeiten gilt Wipperfürth als vereinbart.

17. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Nutzung städtischer Einrichtungen außer Kraft.

Anlage 1 zu den Richtlinien für die Nutzung städtischer Räumlichkeiten (Stand 01.01.2011)

Entgelte:

Bürgerhaus	
Foyer	32,50 €/ Stunde
Saal	40,50 €/ Stunde
Saal und Foyer	46,50 € Stunde
Mehrzweckraum	31,00 €/ Stunde
Saal und Mehrzweckraum	45,00 / Stunde
Mehrzweckraum	31,00 €/ Stunde
Auf- und Abbau der Podeste im Saal Bürgerhaus	460,00 €je Veranstaltung
Aulen GGs Stadt, GGS Wupper, Geschwister- Scholl-Schule	46,50 €/ Stunde
Küchennutzung Bürgerhaus und Aulen	14,00 €Stunde

Für Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und vereinsähnlichen Organisationen wie Verbände, Parteien etc. wird kein Entgelt erhoben.

Die Kosten für Reinigungsleistungen werden zusätzlich erhoben.

Die Nutzung der Küchen ist nur in Verbindung mit der Anmietung sonstiger Räumlichkeiten möglich.

Bisherige Entgelte

(Anlage 1)

Entgelte für Benutzer



	Garten-	Bürgerhaus					Aulen					Klassen-
	haus	Saal mit Auf- u. Abbau der Podeste	Saal mit Foyer	Foyer	Großer Mehrzweckraum	Alten-tages-stätte	Geschw.-Scholl-Schule	GGs Stadt	GGs Wupper	Gymna-sium	Kath. GS	räume
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Gewerbliche Veranstaltungen	Keine Vergabe	920,--	460,--	205,--	205,--	Keine Vergabe	460,--	460,--	460,--	256,--	keine Vergabe	keine Vergabe
2. Sonstige Veranstaltungen (auswärtige Vereine, Betriebsfeste)	20,--	767,--	345,--	153,--	153,--	Keine Vergabe	345,--	345,--	345,--	205,--	153,--	54,--
3. Private Nutzung	20,--	920,--	460,--	205,--	205,--	180,--	460,--	460,--	460,--	256,--	keine Vergabe	keine Vergabe

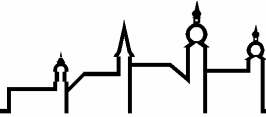
Die vorgenannten Entgelte gelten pro Veranstaltung bzw. pro Tag.

Für Veranstaltungen von Radevormwalder Vereinen und vereinsähnlichen Organisationen (Verbände, Parteien etc.) sowie Veranstaltungen, an denen die Stadt Radevormwald oder städtische Gesellschaften als (Mit-)veranstalter beteiligt sind, wird kein Entgelt erhoben.

Bei mehrtägigen gewerblichen Veranstaltungen im Saal des Bürgerhauses einschl. Nutzung der Podeste wird für den ersten Veranstaltungstag das festgelegte Entgelt für den Auf- und Abbau der Podeste, pro nachfolgendem Veranstaltungstag das Entgelt für die Nutzung des Saales ohne

Podeste erhoben.

Der Auf- und Abbau der Podeste kann auch durch Arbeitskräfte des Veranstalters unter Anleitung und Mitwirkung der Hausmeister durchgeführt werden. Das Entgelt kann in diesen Fällen entsprechend reduziert werden.



Vorlage

zu Tagesordnungspunkt Nr. 5 der 5. Sitzung des **Hauptausschusses** am **31.08.2010**

Öffentlicher Teil

Nichtöffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt:

Brandschutzbedarfsplan Radevormwald - Vorabvorstellung

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Hauptausschuss	31.08.2010
Hauptausschuss	16.11.2010
Rat	14.12.2010

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt den Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Radevormwald.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt 1.02.15.01	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die Gemeinden haben die Aufgabe, den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten. Bereits im Jahr 1992 wurde die Notwendigkeit einer Bestandsaufnahme und einer Planung für die Freiwillige Feuerwehr über die Jahrtausendwende hinaus erkannt. Daraus resultierte das im September 1992 vorgelegte Konzept "Feuerwehr 2000" über die Organisation des Feuerschutzes und Rettungswesens in Radevormwald. Schon in diesem Konzept wurde der Ist-Zustand der Freiwilligen Feuerwehr beschrieben und ein Ausblick auf die Organisation der Feuerwehr für die nächsten Jahre gegeben.

Auf der Basis dieses Konzeptes beruhten Ersatzbeschaffungen und bauliche Maßnahmen der vergangenen Jahre.

Die Notwendigkeit einer langfristigen Planung und eines vergleichbaren Feuerschutzes für alle Bürger hat zwischenzeitlich auch der Gesetzgeber erkannt. Mit der Neufassung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) hat er dies im § 22 Abs. 1 geregelt:

"Die Gemeinden haben unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben."

Der geforderte Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Radevormwald wird hier nunmehr vorgestellt.

Diese Erstaufbereitung des Brandschutzbedarfsplanes (BBPI) wurde in Zusammenarbeit mit der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr erstellt. Der nun vor der Fertigstellung stehende BBPI leistet Hilfestellung bei der Beurteilung des Maßes an Sicherheit, das der Bevölkerung geboten werden soll und gibt Aufschluss darüber, welche Finanzmittel für Personal und Material in den kommenden Jahren zur Erreichung der Schutzziele erforderlich sein werden. Dafür wurde zunächst eine Risikoanalyse in Form einer Beschreibung von allgemeinen und besonderen Gefahren und Risiken im Zuständigkeitsbereich vorgenommen. Darauf basierend ist eine Festlegung der gewünschten Qualität der von der Feuerwehr zu erbringenden Leistung - das sog. Schutzziel - vorzunehmen, also des Sicherheitsstandards, den die Stadt Radevormwald den Bürgern und den ansässigen Firmen gewährleisten will. Aus diesen Vorgaben sind dann die zur Erfüllung dieser Qualität erforderlichen Ressourcen (Personal und Mittel) zu ermitteln.

Untersucht wurden neben den in Radevormwald vorhandenen Risiken wie bspw. konzentrierter Wohnbebauung, Senioren-Wohnheimen/Krankenhaus oder Gewerbegebieten, auch die Einsätze der letzten Jahre, bei denen es sich um entsprechend qualifizierte Schadenereignisse (sog. kritische Wohnungsbrände oder vergleichbare Einsätze) handelte. Es galt festzustellen, unter welchen Voraussetzungen die Freiwillige Feuerwehr Radevormwald innerhalb der sog. Hilfsfristen mit der erforderlichen Einsatzfunktionsstärke und den erforderlichen Einsatzmitteln nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften am Einsatzort eintraf.

Aus den v.g. Überprüfungen wurde ermittelt, welche Finanzmittel in den nächsten Jahren für den Brandschutz bereitgestellt werden müssen, sei es für Fahrzeug- und Geräte-Ersatzbeschaffung, bauliche Maßnahmen oder auch personelle Veränderungen.

Der Brandschutzbedarfsplan unterliegt der Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde, hier der Bezirksregierung Köln. Erste Gespräche werden in Kürze erfolgen.

Die wesentlichen Ergebnisse des BBPI werden in der Sitzung von der Verwaltung vorgestellt. Die textliche Fassung des BBPI wird sobald wie möglich zur Beratung in den Fraktionen nachgereicht.

Federführendes Dezernat:		Beteiligtes Dezernat:		Der Bürgermeister	
Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum